

**ROHSTOFFGEWINNUNG
IN DER GEMEINDE BARSBÜTTEL
KREIS STORMARN**

- FREIHALTUNG VON FLÄCHEN FÜR NATUR UND LANDSCHAFT -

- Erläuterungsbericht -

Verfasser:

Bendfeldt • Herrmann • Franke
Landschaftsarchitekten BDLA
Jungfernstieg 44
24116 Kiel
Telefon: 0431/ 99796-0
Telefax: 0431/ 99796-99

Kiel, 16. Juni 2010



Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Uwe Herrmann
Landschaftsarchitekt BDLA
Dipl.-Ing. agr. Gabriele Peter

Auftraggeber:

Gemeinde Barsbüttel
- Der Bürgermeister -
Stiefenhoferplatz 1
22885 Barsbüttel
Telefon: 040 / 67072-0
Telefax: 040 / 67072-101

Barsbüttel, den



INHALT	SEITE
1. EINLEITUNG	1
1.1 Anlass	1
1.2 Vorgehensweise	1
2. UNTERSUCHUNGSRAUM	2
2.1 Lage und Umgrenzung des Untersuchungsgebietes	2
2.2 Rechtliche Bindungen und planerische Vorgaben.....	2
2.2.1 Schutzgebiete und –objekte	2
2.2.1.1 Natur und Landschaft.....	2
2.2.1.2 Gewässerschutz.....	5
2.2.1.3 Denkmalschutz.....	6
2.2.1.4 Verbindliche Bauleitplanung der Gemeinde Barsbüttel	7
2.3 Planerische Vorgaben.....	7
2.3.1 Gesamtplanung	7
2.3.1.1 Landesraumordnungsplan 1998 (LRP).....	7
2.3.1.2 Fortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum I 1998 (RP) ...	8
2.3.1.3 Flächennutzungsplan der Gemeinde Barsbüttel.....	9
2.3.2 Landschaftsplanung.....	9
2.3.2.1 Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999 (LaPro).....	9
2.3.2.2 Landschaftsprogramm der Stadt Hamburg, Stand 2006 (Lapro).....	10
2.3.2.3 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I 2000 (LRP).....	11
2.3.2.4 Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel.....	12
2.3.3 Gutachten	13
2.3.3.1 Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung Planungsraum I – Teilbereich Kreis Stormarn: "Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein" (LANU 2003)	13
2.3.3.2 Entwicklungsgutachten Stormarn – Hamburg (1994)	14
2.3.3.3 Kreisentwicklungsplan 1996 – 2000.....	15
2.3.3.4 Lärmaktionsplan zur Umsetzung der EU-Umgebungsrichtlinie für den Ballungsraum Ost - Gemeinde Barsbüttel (2009).....	15
2.3.3.5 Gutachten zur Neufassung der Landschaftsschutzgebiets-Verordnungen für die Gemeinde Barsbüttel (2005).....	15
2.4 Raumbeschreibung.....	17
2.5 Geologische Situation	18
2.6 Landschaftselemente und Funktionen besonderer Bedeutung	20
2.6.1 Abiotische Standortfaktoren	20
2.6.2 Lebensräume der Pflanzen- und Tierwelt	24
2.6.3 Landschaftserleben	27
3. ROHSTOFFGEWINNUNG UND IHRE AUSWIRKUNGEN	31
3.1 Gebiete mit Rohstoffvorkommen	31
3.2 Planerische Vorgaben zur räumlichen Zuweisung von Rohstoffgewinnungsgebieten.....	34
3.2.1 Landesplanerische Vorgaben.....	34

3.2.2	Regionalplanerische Vorgaben	34
3.3	Bedeutung der planerischen Vorgaben für die Gemeinde Barsbüttel	35
3.4	Auswirkungen des Rohstoffabbau auf Natur und Landschaft sowie Erholung.....	36
3.4.1	Rohstoffgewinnung	36
3.4.2	Allgemeine nachteilig Auswirkungen der Rohstoffgewinnung auf Natur und Landschaft	36
4.	FREIHALTUNG VON FLÄCHEN FÜR NATUR UND LANDSCHAFT.....	39
4.1	Rechtliche Bindungen und Planerische Vorgaben zur räumlichen Zuweisung von Flächen für Natur und Landschaft	39
4.2	Naturschutzfachliches Leitbild für Natur und Landschaft	39
4.3	Ziele der Gemeinde	41
4.4	Ermittlung der Kriterien zur Freihaltung von Flächen für Natur	42
4.4.1	Schutzgebiete und -objekte	42
4.4.2	Planerische Vorgaben	50
4.4.3	Flächen und Funktionen mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft ..	52
4.5	Zusammenfassende Darstellung der für Natur und Landschaft freizuhaltenden Flächen	60
5.	FAZIT	65
6.	VERZEICHNISSE	66
6.1	Quellenverzeichnis.....	66
6.2	Verzeichnis der Tabellen	67
6.3	Verzeichnis der Abbildungen	67
6.4	Verzeichnis der Karten.....	68

1. EINLEITUNG

1.1 Anlass

Die Landschafts- und Flächennutzungsplanungen der Gemeinde Barsbüttel basieren im Jahr 2010 auf einem Landschaftsplan aus dem Jahr 1998 und einem Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1985, für den bereits mehr als 20 Änderungen durchgeführt wurden.

Die planerischen Aussagen sind durch gemeindliche Entwicklungen der vergangenen 12 Jahre vielerorts überholt und die Entwicklungsziele weitgehend ausgeschöpft. Vor diesem Hintergrund sieht die Gemeinde die Notwendigkeit, die zukünftig angestrebten Flächenentwicklungen in der Gesamtschau vorausschauend zu ordnen und planungsrechtlich zu sichern. Aus diesem Grund hat die Gemeindevertretung eine Fortschreibung des Landschaftsplanes und eine Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Barsbüttel liegt in einem Gebiet mit bedeutenden Sand/Kiesvorkommen. Vielerorts fanden Kiesabbautätigkeiten statt, die heute noch nachhaltig die Entwicklungen der Gemeinde beeinflussen. Die Gemeinde nimmt die Fortschreibung des Landschaftsplanes und die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes zum Anlass, die Entwicklung der Rohstoffgewinnung entsprechend der gemeindlichen Ziele zu lenken. Aus diesem Grund werden zur Vertiefung des Aspektes "Rohstoffgewinnung" in der Landschaftsplanung und der vorbereitenden Bauleitplanung Gutachten zur Zuweisung von Konzentrationsflächen für die Rohstoffgewinnung erstellt. Im vorliegenden Gutachten werden die Flächen ermittelt, welche zum Schutz von für Natur und Landschaft nicht als Gebiete für die Rohstoffgewinnung bestimmt werden sollten.

1.2 Vorgehensweise

Die Zuordnung von Flächen, die zum Schutz von Natur und Landschaft von Rohstoffabbau freigehalten werden sollen, erfolgt durch Abwägung der einzelnen Belange von Natur und Landschaft mit den Belangen der Rohstoffgewinnung.

Als Basisinformationen werden die landesplanerischen und regionalplanerischen Bindungen und Vorgaben aus den Raumordnungsplänen sowie fachliches Datenmaterial aus verschiedenen Gutachten und aus der zurzeit in Bearbeitung befindlichen 1. Fortschreibung des Landschaftsplanes der Gemeinde Barsbüttel aufgeführt und in Karten dargestellt.

Aus den Basisinformationen wird anschließend durch Gegenüberstellung von Wirkfaktoren und Auswirkungen herausgearbeitet, für welche landschaftsplanerischen Kriterien Konflikte mit dem Abbau von Rohstoffen zu erwarten sind.

Sofern sich zeigt, dass die Rohstoffgewinnung unverträglich ist mit einzelnen Kriterien der Landschaftsplanung, werden die beiden Flächenansprüche gegeneinander abgewogen. Hierzu werden zunächst die Verbindlichkeiten betrachtet, die sich aus gesetzlichen Schutzzuweisungen ergeben. In einem weiteren Schritt werden die landesplanerischen Bindungen und Vorgaben unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Verbindlichkeiten auf Vorrangigkeit geprüft. Ergänzend erfolgt eine Be-

trachtung der Flächen mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft, mit denen auch die Zielsetzungen auf örtlicher Ebene erfasst werden.

Als Ergebnis werden diejenigen Flächen dargestellt, für die Konflikte mit dem Abbau von Rohstoffen zu erwarten sind und bei denen die landschaftsplanerischen Ziele gegenüber der Rohstoffgewinnung vorrangig verfolgt werden.

2. UNTERSUCHUNGSRAUM

2.1 Lage und Umgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Gemeinde Barsbüttel liegt im Südwesten des Kreises Stormarn. Das Gemeindegebiet grenzt im Norden an die Gemeinde Stapelfeld, im Osten an die Gemeinde Brunsbek, im Süden an die Gemeinden Oststeinbek, Glinde und Reinbek und im Westen an das Stadtgebiet der Freien und Hansestadt Hamburg.

Zum Gemeindegebiet gehören die Ortsteile Barsbüttel, Stellau, Stemwarde und Willinghusen.

Das Gemeindegebiet umfasst eine Fläche von 2.468 ha. Davon sind 1.677 ha (68 %) landwirtschaftliche Nutzfläche und 364 ha (15 %) Siedlungsfläche. Der Waldanteil beträgt mit 74 ha 3 %. (Statistisches Landesamt 2005). Auf rund 175 ha (7 %) hat in der Vergangenheit Kiesabbau stattgefunden (Auswertung von Informationen der UNB).

2.2 Rechtliche Bindungen und planerische Vorgaben

Nachfolgend werden die im Gemeindegebiet geltenden rechtlichen Bindungen und die planerischen Vorgaben erläutert, die für das Gemeindegebiet von Barsbüttel zu berücksichtigen sind. Sie werden, wenn nicht anders im Text daraufhin gewiesen, in der Karte Blatt-Nr. 1 "Bindungen + Vorgaben" M. 1: 10.000 dargestellt (siehe Anlage).

2.2.1 Schutzgebiete und -objekte

2.2.1.1 Natur und Landschaft

Natura 2000-Gebiete (§ 32 BNatSchG)

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/1992 der Europäischen Union vom 21. Mai 1992 (FFH-RL), geändert durch Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997, sieht vor, dass ein System von FFH- und EU-Vogelschutzgebieten mit der Bezeichnung "Natura 2000" nach einheitlichen EU-Kriterien zu entwickeln und zu schützen ist. Die FFH-Richtlinie ist am 09. Mai 1998 in der Bundesrepublik Deutschland in nationales Recht umgesetzt worden.

Im Gemeindegebiet von Barsbüttel und der näheren Umgebung befinden sich weder FFH-Gebiete noch EU-Vogelschutzgebiete.

Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG sowie § 16 HmbNatSchG)

Im Gemeindegebiet von Barsbüttel ist kein Naturschutzgebiet ausgewiesen. Allerdings befindet sich auf den Gebieten der Hansestadt Hamburg und der Gemeinde Stapelfeld an der Gemeindegrenze zu Barsbüttel das

- NSG "Stapelfelder Moor" (Verordnung des Landes Schleswig-Holstein vom 6. November 1995, Verordnung der Hansestadt Hamburg vom 15. August 1978). Schutzzweck ist die Erhaltung der nährstoffarmen Moorweiher, der verbliebenen naturnahen Niedermoor- und Heideflächen, die an das Moor angrenzenden Feuchtwiesen und des für den Naturraum typischen Landschaftsbildes.

Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG i.V.m. §15 LNatSchG sowie § 17 HmbNatSchG)

In der Gemeinde Barsbüttel sind rund 75 % der Fläche des Gemeindegebietes als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Hier gibt es vier Landschaftsschutzgebiete, die inhaltlich und flächig miteinander verbunden sind. Es handelt sich dabei um Folgende:

- LSG Barsbüttel (Verordnung vom 05.09.1968)
- LSG Willinghusen (Verordnung vom 29.04.1968)
- LSG Stenwarde (Verordnung vom 28.11.1969) und
- LSG Stellau (Verordnung vom 11.04.1972).

Sie finden vielerorts in den angrenzenden Gemeinden und in der Hansestadt Hamburg Anschluss an weitere Landschaftsschutzgebiete.

In den Kreisverordnungen für die vier genannten LSG´s werden Verbote und Genehmigungserfordernisse geregelt. Dem gemäß bedürfen Vorhaben, die geeignet sind, das Landschaftsbild zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen, einer Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde. Insbesondere ist gemäß § 3 (1) d) der Kreisverordnung eine Genehmigung einzuholen "für Grabungen, für die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder für sonstige Veränderungen der Bodengestalt".

Der Kreis Stormarn bereitet derzeit eine Überarbeitung der LSG-Verordnungen der Gemeinde Barsbüttel vor. Hierzu wurde ein Gutachten zur "Neufassung der Landschaftsschutzgebietesverordnungen für die Gemeinde Barsbüttel" (Bielfeldt + Berg 2005) erstellt. Dessen Ergebnisse haben zunächst rein gutachtliche Funktion. Sie haben Bedeutung als Information über die aktuelle Schutzwürdigkeit der Landschaft.

Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG inV.m. 18 LNatSchG)

Im Gemeindegebiet von Barsbüttel befinden sich zwei geschützte Landschaftsbestandteile mit folgender Bezeichnung:

- "Feldkolk Willinghusen" (Kreisverordnung vom 25. Februar 1988): östlich der BAB A1 und nördlich der Kreisstraße K29 gelegener Weiher mit reich entwickelter und gut strukturierter Verlandungszone
- "Willinghusener Heide" (Satzung der Gemeinde Barsbüttel vom 28. Juni 1996): am südöstlichen Ortsrand von Willinghusen gelegene Fläche mit Heide und Trockenrasen.

Die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, sind nach Maßgabe der Erklärungen verboten.

Ausgleichsflächen (§ 15 BNatSchG i.V.m. § 9 LNatSchG)

In der Gemeinde Barsbüttel befinden sich vielerorts Ausgleichsflächen. Auffällig ist eine Anhäufung in einigen Randlagen des Ortsteils Barsbüttel. Auf diesen Flächen werden im Sinne der Eingriffsregelung (§§ 14 und 15 BNatSchG in Verbindung mit §§ 8 und 9 LNatSchG) Eingriffe in Natur und Landschaft durch landschaftspflegerische Maßnahmen kompensiert. Die Ausgleichsflächen sind über Satzungen der Gemeinde (B-Pläne), Auflagen im Rahmen von Genehmigungen des Kreises oder über die Planfeststellung von Vorhaben rechtlich fixiert. Bei den in der Karte Blatt Nr. 1 "Bindungen + Vorgaben" dargestellten Ausgleichsflächen handelt es sich um Flächen des Ausgleichskatasters der Gemeinde Barsbüttel. Das Ausgleichsflächenkataster der Unteren Naturschutzbehörde steht derzeit noch nicht zur Verfügung.

Gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG)

Gemäß der gesetzlichen Vorgaben des Bundes und des Landes in Verbindung mit der Biotopverordnung vom 22. Januar 2009 des Landes Schleswig-Holstein ist eine Vielzahl von Biotopen unter besonderen Schutz gestellt. Maßnahmen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Befreiungen von den Verboten sind über § 67 BNatSchG und Befreiungen für Knicks und Kleingewässer über § 30 (3) BNatSchG in Verbindung mit § 21 (3) LNatSchG möglich.

Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) verfügt über eine Datensammlung über die nach dem alten Landesnaturschutzgesetz geführten § 15a Biotop. Diese entsprechen inhaltlich bis auf einige Ausnahmen den heutigen nach § 30 BNatSchG i.V.m.

§ 21 LNatSchG geschützten Biotopen. Da die Daten des LLUR vorwiegend auf Luftbilddauswertungen basieren und nur stichprobenhaft im Gelände verifiziert wurden, sind sie als Verdachtsflächen zu verstehen.

Die in der Gemeinde Barsbüttel vorhandenen gesetzlich geschützten Biotop wurden durch einen Abgleich der vom LLUR übermittelten § 15a-Verdachtsflächen mit der geltenden Biotopverordnung und der aktuellen Biotoptypenkartierung des Landschaftsplanes ermittelt. Die Darstellung erfolgt in der entsprechenden Karte Blatt Nr. 1 "Bindungen und Vorgaben". In der Gemeinde Barsbüttel sind folgende gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützte Biotop vertreten:

- Erlenbruchwald
- Weiher
- Seggenried

- Binsen und Simsenried
- Binsen- und seggenreiche Nasswiese
- Kleingewässer
- Heide
- Trockenrasen
- Knicks

Auffällig ist eine Konzentration von gesetzlich geschützten Biotopen im nordöstlichen Niederungsbereich des Stellauer Bachs und am Langelohrer Graben. Hier befinden sich größere Komplexe von Waldbereichen mit Bruchwald und Niedermoor. Alle weiteren gesetzlich geschützten Biotop sind kleinflächig und liegen isoliert in der Landschaft. Hierbei handelt es sich um einzelne Gewässer und die Heide/Trockenrasen an der BAB A 24 östlich von Willinghusen.

Wald (LWaldG)

Im Gemeindegebiet liegen verstreut gelegen Gehölzflächen verschiedener Größen. Ab einer Fläche von etwa 2.000 m² unterliegen sie den Vorschriften des Landeswaldgesetzes (LWaldG). Gemäß § 1 LWaldG ist der Wald in seiner Gesamtheit zu schützen und in seiner Lebens- und Funktionsfähigkeit dauerhaft zu erhalten. Nutzungsumwandlungen sind möglich und bedürfen einer Genehmigung der Forstbehörde.

Die qualitativ und hinsichtlich ihrer Größe als Wald einzustufenden Flächen wurden im Rahmen der Biotoptypenkartierung des Landschaftsplanes (BHF, in Bearbeitung) erfasst und mit der Unteren Forstbehörde abgestimmt. Sie sind in der Karte Blatt Nr. 1 "Bindungen und Vorgaben" dargestellt.

2.2.1.2 Gewässerschutz

Gewässer (WHG, LWG)

Um die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern, werden im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und im Landeswassergesetz (LWG) Regelungen über den Schutz, die Benutzung, die Unterhaltung und den Ausbau von Gewässern sowie die Sicherung des Wasserabflusses getroffen. Die im Gemeindegebiet vorhandenen Gewässer wurden im Rahmen der Biotoptypenkartierung des Landschaftsplanes (BHF, in Bearbeitung) erfasst und mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt. Sie sind in der Abb.2 "Abiotische Standortfaktoren" (siehe Kap. 2.6.1 "dargestellt).

Wasserschutzgebiet (§ 4 LWG)

Der Raum östlich der BAB A1 liegt im "Wasserschutzgebiet Glinde" mit der Zuweisung als Schutzzone III. In diesem Gebiet befinden sich darüber hinaus 6 Brunnen, welche der Schutzzone I zugeordnet sind. Die Ausweisung erfolgte über die "Landesverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Glinde" vom 30. Juli 1985. Hierin werden u.a. Verbote, Ausnahmen von den Verboten, Genehmigungs- und Duldungspflichten geregelt. § 2 der Wasserschutzgebietsverordnung enthält zum Thema Rohstoffgewinnung folgende Schutzvorschriften: "In der Zone III ist es verboten, (...) Erdaufschlüsse vorzunehmen,

durch die die das Grundwasser abdeckenden Bodenschichten wesentlich vermindert werden" sowie "Kiesgruben mit Abfällen, Bauschutt oder Straßenaufbruch sowie sonstigen mit Schadstoffen belasteten Materialien zu verfüllen". Gleiches gilt für die Schutzzone I. Die Wasserbehörde des Kreises Stormarn kann gemäß § 5 der Verordnung Ausnahmen von den genannten Verboten zulassen, wenn u.a. eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

Schutzstreifen an Gewässern (§ 35 LNatSchG)

An Gewässern erster Ordnung bzw. an einem durch Verordnung hierzu gesondert bestimmten Fließgewässers sowie an Seen und Teichen mit einer Größe von einem Hektar und mehr sind Schutzstreifen an Gewässern zu berücksichtigen. Hier dürfen bauliche Anlagen in einem Abstand von 50 m landwärts von der Uferlinie nicht errichtet oder wesentlich erweitert werden. Im Gemeindegebiet sind an folgenden Gewässern Gewässerschutzstreifen zu beachten:

- Abschnitt der Glinder Au südlich der Kreisstraße K 29 bzw. südlich von Stemwarde (Landesverordnung über weitere Erholungsschutzstreifen im Kreis Stormarn vom 16. November 1972)
- Weiher südöstlich von Stellau (2,1 ha).

2.2.1.3 Denkmalschutz

Einfache Kulturdenkmale (§ 1 DSchG)

Die Denkmalschutzbehörde des Kreises Stormarn führt in der Liste der Kulturdenkmale aus geschichtlicher Zeit folgende Objekte:

- Ortsteil Barsbüttel:
- Landhaus, Am Bondenholz 15
 - Friedenslinde mit Stein 1871, Hauptstraße
 - Hauptgebäude Hauptstraße 25a

- Ortsteil Stellau:
- Hauptgebäude Achtern Diek 5
 - Hauptgebäude Am Heidberg
 - Hauptgebäude Hauptstraße 21

- Ortsteil Willinghusen:
- Autobahnüberführung A 24, Glinder Weg
 - Kate, Stemwarder Landstraße 2

Die genannten Elemente gelten als einfache Kulturdenkmale, da sie nicht im Denkmalsbuch eingetragen und bisher auch nicht dafür vorgesehen sind. Eingetragene Kulturdenkmale gemäß § 5 DSchG sind in Barsbüttel nicht vorhanden.

Historische Garten- oder Parkanlage (§ 5 (2) DSchG)

Folgende Objekte sind gemäß der Unterlagen der Unteren Denkmalschutzbehörde als Historische Garten- und Parkanlagen geschützt:

- Ehrenmal/-hain 1914/18 – 1939/45, Zum Ehrenhain, Ortsteil Barsbüttel

- Ehrenmalanlage 1.+2. Weltkrieg sowie 1870/71, Dorfstraße, Ortsteil Stellau
- Ehrenmal/-hain 1914/18 – 1039/45, Am Eichenhain, Ortsteil Willinghusen

Die Beseitigung oder Veränderung der Anlagen ist mit Ausnahme von Pflegemaßnahmen unzulässig.

Archäologische Denkmale (§ 1 DSchG)

Aus der archäologischen Landesaufnahme des Archäologischen Landesamtes sind mehrere Urnenfriedhöfe der jüngeren Bronze- und Eisenzeit bekannt, die häufig in der Nähe von Hügelgräbern angelegt wurden. Aufgrund Vorgaben des Landesamtes werden sie im Kartenwerk nicht im Einzelnen dargestellt. Gemäß § 5 DSchG eingetragene Denkmale sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden.

Archäologisches Interessengebiet

In Barsbüttel ist mit dem Vorkommen von weiteren Fundplätzen und Kulturdenkmälern zu rechnen. Wenn während Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde gemäß § 15 DSchG unverzüglich zu beteiligen. Die Interessengebiete sollen den Planern von Bauvorhaben und Maßnahmen die in den Boden eingreifen und möglicherweise archäologische Betroffenheiten auslösen können Informationen bieten, bei welchen Maßnahmen das Archäologische Landesamt in jedem Fall zu beteiligen ist und wo mit hoher Wahrscheinlichkeit mit dem Vorkommen von Fundplätzen und Kulturdenkmälern zu rechnen ist, auch wenn sie oberirdisch nicht erkennbar sind.

2.2.1.4 Verbindliche Bauleitplanung der Gemeinde Barsbüttel

Bebauungspläne (§§ 8 – 10 BauGB)

In der Gemeinde Barsbüttel existiert eine Vielzahl an Bebauungsplänen (B-Pläne), deren Rechtskraft teilweise bis in das Jahr 1961 zurückreicht. In der Karte Blatt Nr. 1 "Bindungen + Vorgaben" werden Flächen gekennzeichnet, die mit rechtskräftigen B-Plänen belegt sind.

2.3 Planerische Vorgaben

2.3.1 Gesamtplanung

2.3.1.1 Landesraumordnungsplan 1998 (LRP)

Nach der Klassifizierung der Raumplanung ist die Gemeinde Barsbüttel als Stadtrandkern II Ordnung ausgewiesen. Sie gehört zum siedlungsstrukturellen Ordnungsraum um die Stadt Hamburg, und zwar zu den Randgebieten des Verdichtungsraumes. In den Ordnungsräumen sollen unter besonderer Berücksichtigung der ökologischen und sozialen Belange eine differenzierte Weiterentwicklung des baulichen Verdichtungsprozesses und eine dynamische Wirtschaftsentwicklung angestrebt werden. Die verschiedenen Nutzungsansprüche an die Flächen sind vor dem Hinter-

grund des fortschreitenden Verdichtungsprozesses besonders sorgfältig aufeinander abzustimmen. Ordnende Strukturelemente sind insbesondere zentrale Orte und Siedlungsachsen für die Siedlungsentwicklung sowie regionale Grünzüge zur nachhaltigen Sicherung der Freiräume mit ihren vielfältigen Funktionen für den Naturhaushalt und die wohnortnahe Erholung. Die Räume zwischen den Siedlungsachsen sollen grundsätzlich in ihrer landschaftlich betonten Struktur erhalten bleiben. Sie sollen in ihrer Funktion als Lebensraum für die Bevölkerung, als ökologische Funktions- und Ausgleichsräume, als Naherholungsgebiete, als Standorte für Land- und Forstwirtschaft sowie für den Ressourcenschutz gesichert werden.

2.3.1.2 Fortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum I 1998 (RP)

Der Regionalplan konkretisiert die im Landesraumordnungsplan formulierten Ziele und Grundsätze der Raumordnung für den Planungsraum. Dem gemäß bildet der unmittelbar an Hamburg angrenzende Ortsteil Barsbüttel einen besonderen Siedlungsraum, auf den sich die weitere bauliche Entwicklung vorrangig konzentrieren soll. Im Norden sollte eine Trasse für eine spätere mögliche Anbindung an den Ring 3 in Hamburg weiterhin freigehalten werden. Hinsichtlich der Lage und der örtlichen Verteilung der Siedlungsflächen sowie der Verkehrsführungen soll das Entwicklungsgutachten Südstormarn einen Anhalt bieten.

Für das Gebiet der Gemeinde Barsbüttel werden in der Karte des Regionalplans folgende räumliche Zuordnungen getroffen:

Abgrenzung der Siedlungsachsen und besonderen Siedlungsräume

Der Ortsteil Barsbüttel liegt innerhalb der von Hamburg nach Osten verlaufenden Siedlungsachsen und Besonderen Siedlungsräume. Es handelt sich hier um einen Besonderen Siedlungsraum, der sich in Verlängerung innerstädtischer Achsen von Hamburg historisch entwickelt hat. Die Besonderen Siedlungsräume können an einer planmäßigen siedlungsstrukturellen Entwicklung über den allgemeinen Rahmen (örtlicher Bedarf) hinaus teilnehmen.

Regionaler Grünzug

Der Raum nördlich des Ortsteils Barsbüttel und ein größerer Raum um den Ortsteil Stemwarde, der sich entlang der drei Auenniederungen von Glinder Au, Stellauer Bach und Langelohrer Graben sowie in Richtung Südosten den Waldgebieten des Sachsenwaldes hin fortsetzt, sind als Regionaler Grünzug ausgewiesen. Die regionalen Grünzüge dienen als großräumige zusammenhängende Freiflächen

- dem Schutz der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- der Sicherung wertvoller Lebensräume für Tiere und Pflanzen,
- der Erhaltung prägender Landschaftsstrukturen und geomorphologischer Besonderheiten,
- dem Schutz der Landschaft vor Zersiedelung und
- der Gliederung des Siedlungsraumes und der Freiraumerholung.

Innerhalb der regionalen Grünzüge sind bei allen Planungen, Maßnahmen und Nutzungen die verschiedenen, sich teilweise überlagernden ökologisch wertvollen Bereiche und deren Funktionsfähigkeit zu beachten und von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten.

Vorranggebiet für oberflächennahe Rohstoffe

Südwestlich des Ortsteils Stemwarde ist ein Vorranggebiet für oberflächennahe Rohstoffe ausgewiesen. In diesem Bereich hat die Rohstoffgewinnung grundsätzlich Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen.

2.3.1.3 Flächennutzungsplan der Gemeinde Barsbüttel

Die Flächennutzungsplanungen der Gemeinde Barsbüttel basieren im Jahr 2010 auf einem Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1985, für den bereits mehr als 20 Änderungen durchgeführt wurden. Die planerischen Aussagen sind durch gemeindliche Entwicklungen der vergangenen 25 Jahre vielerorts überholt und die Entwicklungsziele weitgehend ausgeschöpft. Vor diesem Hintergrund stellt die Gemeinde den Flächennutzungsplan zurzeit neu auf. Hierin sollen auch die Flächen für die Bodenschätzen neu definiert werden. Aufgrund der fehlenden Aktualität werden die Inhalte des geltenden Flächennutzungsplanes in diesem Gutachten nicht betrachtet.

2.3.2 Landschaftsplanung

Landschaftsplanung hat gemäß § 8 BNatSchG die Aufgabe, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Grundlage vorsorgenden Handelns überörtlich und örtlich zu konkretisieren und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele darzustellen und zu begründen. Sie hat als Fachplanung keine eigene Rechtsverbindlichkeit. Die Inhalte sind jedoch gemäß § 9 (5) BNatSchG in Planungen und Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen.

2.3.2.1 Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999 (LaPro)

Das Landschaftsprogramm stellt als übergeordnetes Planwerk die landesweiten Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Die Vorgaben des Landschaftsprogramms sind bereits (aus der Entwurfsfassung 1997) in den Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I eingeflossen und konkretisiert worden. Aus diesem Grund werden die für die Gemeinde Barsbüttel geltenden Vorgaben aus dem Landschaftsprogramm im Folgenden nur kurz textlich erläutert. Detaillierte Aussagen und kartografische Darstellungen werden aus dem Landschaftsrahmenplan übernommen.

Für das Gemeindegebiet von Barsbüttel sind die folgenden planerische Vorgaben des LaPro von Bedeutung:

Böden und Gesteine / Gewässer

Der Raum östlich der BAB A 1 ist als vorhandenes Wasserschutzgebiet gekennzeichnet. In diesem Gebiet sind ressourcenschonende Nutzungen anzustreben.

Landschaft und Erholung

Das Gebiet um Stellau gehört gemäß Landschaftsprogramm zu einer von 30 dargestellten "historisch erhaltenen Knicklandschaften in Schleswig-Holstein als Schwerpunktgebiet eines Knickschutzkonzeptes" und ist somit als historische Kulturlandschaft landesweiter Bedeutung zu sehen.

Im Entwurf zum LAPRO (MUNF 1997) wird hierzu folgende Definition gegeben: "Als aus heutiger Sicht wertvolle, historische Knicklandschaften gelten Landschaftsausschnitte, deren Knicks noch überwiegend netzartig durchgängig verbunden sind und als Einheit relativ geringe Abweichungen zum historischen Ursprung aufweisen. Das Charakteristische eines Landschaftsraums in seiner historischen Ausprägung ist dabei von wesentlicher Bedeutung".

Der Landschaftsraum westlich der BAB A 1 und im Umgebungsbereich von Stemwarde und den anschließenden Auenniederungen (Glinder Au, Stellauer Bach, Langelohrer Graben) ist als "Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum" dargestellt. Maßnahmen des Naturschutzes sollen in diesen Gebieten dazu beitragen, den Wert der Landschaften für die Erholung zu sichern oder wiederherzustellen. Die Erholungsfunktion soll bei Vorhaben entsprechend berücksichtigt werden.

2.3.2.2 Landschaftsprogramm der Stadt Hamburg, Stand 2006 (Lapro)

Das Landschaftsprogramm der Stadt Hamburg weist in generalisierter Form auf bedeutsame freiraumplanerische und ökologische Planungsziele hin. Hierin sind flächendeckend Entwicklungsziele für verschiedene Milieus dargestellt.

Planerisch auch für die Gemeinde Barsbüttel relevante Ziele sind die Landschaftsachse und Auenentwicklungsbereiche.

Landschaftsachse

Zwischen der Gemeindegrenze von Barsbüttel und der Stadtbebauung von Hamburg zieht sich eine teilweise bis zu mehrere 100 m breite Landschaftsachse. Die Landschaftsachsen sind das Grundgerüst für das flächendeckende Freiraumverbundsystem der Stadt Hamburg. Es handelt sich um zusammenhängende Freiräume, die sich vom Umland bis in den Stadtkern erstrecken. Sie übernehmen eine wesentliche Funktion für die Stabilisierung des Naturhaushaltes und tragen zur Verbesserung der Freiraumversorgung für die Bevölkerung bei.

Auenentwicklungsbereiche

In Verlängerung einer im Landschaftsrahmenplan Planungsraum I dargestellten Nebenverbundachse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems (siehe folgendes Kapitel 2.3.2.3) befindet sich auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg ein Auenentwicklungsbereich. Dieser zieht sich in westliche Richtung durch den städtischen Raum. Im Lapro werden hierzu besondere Entwicklungsziele benannt.

2.3.2.3 Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I 2000 (LRP)

Der Landschaftsrahmenplan - als Fachplan für die Region - stellt die überörtlichen Erfordernisse sowie Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Für das Gemeindegebiet von Barsbüttel werden folgende planerische Aussagen getroffen:

Gebiet mit besonderen ökologischen Funktionen

Die Niederungszüge der Glinder Au, des Stellauer Bachs und des Langelohes Grabens sind als "Gebiete mit besonderen Funktionen" dargestellt. Darunter sind laut LRP Gebiete zu verstehen, in denen der Zustand der natürlichen Faktoren weitgehend unberührt ist oder überwiegend von im ökologischen Sinne extensiven Nutzungsformen geprägt wird. In diesen Gebieten sollen Maßnahmen nur durchgeführt werden, wenn sie den Zustand der Gesamtheit der natürlichen Faktoren nur unwesentlich verändern und nicht zu einer dauerhaften und erheblichen Belastung eines einzelnen dieser Faktoren führen. Innerhalb dieser Gebiete sind umweltschonende Bodennutzungen besonders zu fördern und zu erhalten. Bei der Abwägung verschiedener Nutzungsansprüche ist dem Naturschutz und der Landschaftspflege besonderes Gewicht beizumessen.

Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems

In den Gebieten mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems sollen Maßnahmen des flächenhaften biologischen Naturschutzes in sinnvoller Weise konzentriert werden. Basis dieser Eignungsgebiete ist das "Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein", welches auf entsprechenden Fachbeiträgen des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LANU, heute: LLUR) basiert. Durch Übernahme der Fachbeiträge in die Pläne der Raumordnung und Landschaftsplanung soll dem Naturschutz innerhalb der "Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems" Vorrang vor anderen Raumansprüchen im Umfang von mindestens 10 Prozent der Landesfläche (vgl. § 9 Abs. 3 BNatSchG und § 20 Abs. 1 BNatSchG) eingeräumt werden. Die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente sind durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten.

Entsprechend der Bedeutung und /oder beabsichtigten Funktion werden Schwerpunktbereiche, Hauptverbundachsen und Nebenverbundachsen unterschieden. In der Gemeinde Barsbüttel sind folgende Eignungsgebiete vorhanden:

- Die Niederungszüge der Glinder Au, des Stellauer Bachs und des Langelohes Grabens sind als **Schwerpunktbereiche** des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems ausgewiesen. Diese Gebiete sind die Hauptpfeiler des Verbundsystems. In den angrenzenden Gemeinden von Barsbüttel sind weitere Schwerpunktbereiche vorhanden.
- **Hauptverbundachsen** sind in der Gemeinde Barsbüttel und im umgebenden Raum nicht vorhanden.

- Der nördliche Abschnitt des Langelohes Grabens ist als **Nebenverbundachse** dargestellt. Weitere Nebenverbundachsen befinden sich im umliegenden Raum der Gemeinde Barsbüttel.

Die Darstellungen in der Karte Blatt Nr. 1 "Bindungen + Vorgaben" basieren auf dem " Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung Planungsraum I – Teilbereich Kreis Stormarn: Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig Holstein" (LANU 2003). Sie sind im Gemeindegebiet von Barsbüttel mit denen des LRP nahezu identisch. Abweichungen von den Darstellungen des LRP sind folgende: der Schwerpunktbereich entlang der Glinder Au ist im Fachbeitrag geringfügig um eine kleine auf der Nordseite der BAB A 25 gelegene Fläche (Willinghusener Heide) erweitert und im Raum nördlich von Barsbüttel stellt der Fachbeitrag eine im LRP nicht berücksichtigte zusätzliche Nebenverbundachse entlang des Stapelfelder Grabens dar. Im Kapitel 2.3.3.1 werden weitere Inhalte des Fachgutachtens vorgestellt.

Gebiete mit besonderer Erholungseignung

Der Raum nördlich des Ortsteils Barsbüttel und ein Raum um den Ortsteil Stemwarde sind als Gebiet mit besonderer Erholungseignung ausgewiesen. In diesen Gebieten sind die Maßnahmen zur Entwicklung der besonderen Erholungseignung gemäß § 9 BNatSchG darzustellen.

Regionale Grünverbindung

Südlich des Gemeindegebietes von Barsbüttel ist entlang der Glinder Au eine Regionale Grünverbindung dargestellt. Regionale Grünverbindungen stellen großräumige landschaftliche Untergliederungen der Siedlungsgebiete dar und sollen zur Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas sowie zur optischen Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen beitragen und der Erholung dienen.

Gliederung und Abgrenzung der baulichen Entwicklung

An den jeweilig östlichen Ortsrändern der Ortsteile Stellau und Stemwarde sind im LRP Begrenzungslinien der baulichen Entwicklungen dargestellt. Hierdurch soll eine bauliche Entwicklung in angrenzende ökologisch wertvolle Bereiche vermieden werden.

2.3.2.4 Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel

Die Landschaftsplanungen der Gemeinde Barsbüttel basieren im Jahr 2010 auf einem Landschaftsplan aus dem Jahr 1998. Die planerischen Aussagen sind durch gemeindliche Entwicklungen der vergangenen 12 Jahre vielerorts überholt und die Entwicklungsziele weitgehend ausgeschöpft. Vor diesem Hintergrund wird der Landschaftsplan zurzeit mit einer 1. Fortschreibung komplett überarbeitet (BHF, in Bearbeitung). Aufgrund der fehlenden Aktualität werden die Planungen des geltenden Landschaftsplans in diesem Gutachten nicht betrachtet. In den folgenden Kapiteln fließen allerdings die neu erhobenen Bestandsdaten und Bewertungen in die Prüfungen mit ein.

2.3.3 Gutachten

2.3.3.1 Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung Planungsraum I – Teilbereich Kreis Stormarn: "Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein" (LANU 2003)

Mit der Schutzgebiets- und Biotopverbundplanung wurden landesweit die Bereiche gekennzeichnet, die aus überörtlicher Sicht herausragende Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz aufweisen. Es handelt sich um Gebiete von regionaler, landes-, bundes-, europaweiter und internationaler Bedeutung, die sich für die Erhaltung und Entwicklung großflächiger natürlicher, naturnaher und halbnatürlicher Lebensräume eignen. Durch Übernahme der Fachbeiträge in die Pläne der Raumordnung und Landschaftsplanung soll dem Naturschutz innerhalb dieser Eignungsgebiete Vorrang vor anderen Raumansprüchen im Umfang von mindestens 10 % der Landesfläche (vgl. § 20 BNatSchG) eingeräumt werden (vgl. Kap. 2.2.2.3).

In der Karte Blatt Nr. 1 "Bindungen + Vorgaben" sind die im betrachteten Raum vorhandenen Schwerpunktbereiche und Nebenverbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems dargestellt. Dabei besitzen die Schwerpunktbereiche überregionale und die Nebenverbundachsen regionale Bedeutung. Hauptverbundachsen sind im betrachteten Raum nicht vorhanden.

Schwerpunktbereiche

- **Oberlauf der Glinder Au:** Landschaftlich vielfältiger Talraum in eiszeitlicher Abflussrinne mit streckenweise naturnahem Fließgewässer und verschiedenen Auenlebensräumen. Ziel ist die Entwicklung eines Auen-Biotopkomplexes bei weitgehender Nutzungsaufgabe und unter Einbeziehung sandiger Randbereiche.
- **Stapelfelder Moor:** Kleines Moor an der Gemeindegrenze von Barsbüttel auf den Gebieten der Gemeinde Stellau und der Stadt Hamburg mit vielfältigen, teils seltenen Nieder- und Zwischenmoorlebensräumen. Entwicklungsziel ist die Erhaltung der Situation und Einbeziehung der östlichen Randbereiche unter besonderer Berücksichtigung des Wasserhaushaltes.
- **Sanderlandschaft nördlich Oststeinbek:** Südlich der BAB A 24 und außerhalb der Gemeinde Barsbüttel gelegene nährstoffarme Niederung, teils auf ehemaligem Moorstandort mit mehreren Feuchtwäldern. Ziel ist die Entwicklung eines Biotopkomplexes mit unterschiedlichen feuchten und trockenen nährstoffarmen Lebensräumen bei weitgehender Nutzungsaufgabe sowie Fließgewässerregeneration.

Nebenverbundachsen

- **Niederung von Stellau und Stellauer Graben:** Grünlandniederungen mit überwiegend ausgebauten und begradigten Fließgewässern und vereinzelt Erlenbruchparzellen. Ziele sind Fließgewässerrenaturierung, die Entwicklung von nassen Wiesen und Weiden sowie Erhaltung der naturnahen Waldflächen.
- **Fließgewässer bei Langeloh:** Streckenweise begradigtes Fließgewässer. Ziel ist die Entwicklung einer naturnahen Uferzone.

2.3.3.2 Entwicklungsgutachten Stormarn – Hamburg (1994)

Ausgehend von einer landes- und gemeindeübergreifenden Aufnahme und Bewertung der landschaftlichen Strukturen im Raum Hamburg-Ost/ Südstormarn sowie von bisherigen und geplanten Siedlungsentwicklungen ist mit dem Entwicklungsgutachten Stormarn-Hamburg der Stadt Hamburg (Arbeitsgemeinschaft Stabenow – Bielfeldt – Masuch + Olbrisch 1994) ein landschaftssiedlungsübergreifendes Gutachten erarbeitet worden, das Aussagen für die künftige Entwicklung von Landschaft, von Flächen für Wohnen, Gewerbe, Dienstleistungen, Erholung und Freizeit, Verkehr sowie Ressourcenschutz macht. Auf der Basis von Prüfungen zur Verträglichkeit mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und städtebaulichen Eignungsbewertungen wurden Lösungen entwickelt, die der Entwicklungsdynamik des Raumes Rechnung tragen sowie Lösungen aufzeigen zur Vermeidung oder Verringerung bestehender Konflikte.

Die Planungsempfehlungen sind aufgrund der vergangenen Zeitspanne von mehr als 15 Jahren und der Siedlungsentwicklungen inzwischen vielerorts überholt. Da es auf dieser Ebene jedoch noch keine neuen Planungen gibt und die Aussagen sehr informativ sind, fließen sie dennoch in dieses Gutachten mit ein. Folgende Planungsempfehlungen werden für den Bereich der Gemeinde Barsbüttel gegeben:

Städtebauliche Empfehlungen

- Geringfügige Arrondierung der Dörfer Willinghusen, Stellau und Stemwarde, Erhalt der dörflichen Strukturen
- Abrundung der Ortslage Barsbüttel im nördlichen und südlichen Bereich
- Freihaltung einer Trasse für eine südliche Ortsumgehung zur Entlastung der Willinghusener Landstraße (*Anmerkung: die Ortsumgehung ist bereits umgesetzt*)
- Maßvolle Erweiterung des Gewerbegebietes Barsbüttel nach Norden (für den Eigenbedarf vorhandener Betriebe) unter der Voraussetzung, dass die K 80 bis an die A 1 verlängert wird (*Anmerkung: vollständig umgesetzt und darüber hinaus erweitert*)
- Gliederung der vorhandenen Siedlungsräume durch breite Grünzüge auf den Achsen, Ausbau des Barsbek-Grünzuges in Verbindung mit einer minimierten und sorgfältig eingegrüntem Umgehungsstraße (*Anmerkung: die Umgehungsstraße ist bereits vorhanden, der Barsbek-Grünzug teilweise umgesetzt*)
- Freihaltung der Feldmark zwischen Barsbüttel und Rahlstedt-Süd von jeglicher Bebauung
- Keine Erweiterung des Gewerbegebietes Willinghusen, da dies als Splittersiedlung im Achsenzwischenraum zu betrachten ist.

Landschaftsplanerische Empfehlungen

- Entwicklung des prägnanten Gewässersystems der Glinder Au mit Stellauer Bach und Langeloh Graben entsprechend der Aussagen des übergeordneten Schutzgebietes- und Biotopverbundsystems als Schwerpunktbereich
- Verknüpfung der Schwerpunktbereiche durch Verbundachsen wie Schleemer Bach und Feuchtgrünland in Stellau / Stapelfelder Graben durch weitgehende Nutzungsaufgabe an Schleemer Bach und Glinder Au, Sicherung des Feuchtgrünlandes durch extensive Nutzung, Umwandlung

- von Acker in extensiv genutztes Grünland und durch bauleitplanerische Ausweisung als Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Sicherung wertvoller Biotope als wichtige Trittsteinbiotope
 - Herstellung einer kleinräumigen Vernetzung
 - Sicherung und Aufwertung der Feldmark im Norden von Barsbüttel als bedeutender Erholungsraum im Umland von Hamburg, durch Optimierung einer naturnahen Ausstattung der Niederungen sowie einer Strukturanreicherung der landwirtschaftlich genutzten Feldmark
 - Sicherung und Entwicklung einer durchgängigen Erholungsverbindung vom Hamburger Stadtgebiet über den Außenraum von Barsbüttel zu den naheliegenden Erholungsschwerpunkten Stormarner Schweiz und Sachsenwald
 - Sicherung und Pflege des dörflich-ländlichen Erscheinungsbildes der alten Dorfkern
 - Konfliktminderung zwischen Erholung und Naturschutz durch Lenkungs- und Schutzmaßnahmen in ökologisch wertvollen Bereichen.

Verkehrsplanerische Empfehlungen

- Verbesserung der Verkehrssituation in der Ortsdurchfahrt Barsbüttel durch den Bau der Südumgehung (Anmerkung: *die Südumgehung ist bereits umgesetzt*)
- Anschluss des Gewerbegebietes an die BAB A 1 / K 80 (Anmerkung: *der Anschluss ist bereits umgesetzt*).

2.3.3.3 Kreisentwicklungsplan 1996 – 2000

Der Kreisentwicklungsplan ist durch die Entwicklungen der letzten Jahre in vielen Bereichen inzwischen überholt. Eine Fortschreibung ist derzeit nicht vorgesehen. Zunächst wird die Entwicklung der Regionalplanung abgewartet.

2.3.3.4 Lärmaktionsplan zur Umsetzung der EU-Umgebungsrichtlinie für den Ballungsraum Ost - Gemeinde Barsbüttel (2009)

Die Gemeinde Barsbüttel hat am 18. Dezember 2008 einen Lärmaktionsplan durch die Gemeindevertretung beschlossen. Das Gutachten (LAIRM CONSULT GmbH 2009) hierzu analysiert die Verkehrsbelastungen aus dem Jahr 2006 sowie Prognosewerte für das Jahr 2012 und gibt Maßnahmenvorschläge zur Lärminderung.

2.3.3.5 Gutachten zur Neufassung der Landschaftsschutzgebiets-Verordnungen für die Gemeinde Barsbüttel (2005)

Die Kreisverordnungen der Landschaftsschutzgebiete in der Gemeinde Barsbüttel stammen aus den Jahren 1968 bis 1972 und gelten als veraltet. Es ist nicht mehr sicher davon auszugehen, dass die getroffenen Regelungen weiterhin zur Erfüllung des Schutzzwecks geeignet sind. Aus diesem Grund hat die UNB ein Gutachten zur Neuordnung der Landschaftsschutzgebiete erstellen lassen.

Das "Gutachten zur Neufassung der Landschaftsschutzgebiets-Verordnungen für die Gemeinde Barsbüttel" (Bielfeldt + Berg 2005) hat Vorschläge für eine Neuordnung der Landschaftsschutzgebiete und Neufassung der Verordnungstexte erarbeitet. Hinsichtlich der Gebietszuweisung wird der nördliche Gemeinderaum weiterhin als landschaftsschutzwürdig vorgeschlagen. Die Gebiete südlich von Barsbüttel, im Bereich Willinghusen und südlich von Stemwarde sind nicht mehr als landschaftsschutzwürdig eingestuft.

Das Gutachten schlägt drei Landschaftsschutzgebiete vor mit folgenden Schutzzwecken:

Historische Agrarlandschaft westlich und östlich der A 1

"Schutzzweck ist es, in diesem Naturraum

1. die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerations- und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
2. die Landschaft wegen ihrer besonderen kulturhistorischen Bedeutung
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes
4. die Natur wegen ihrer besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung

zu erhalten und zu schützen sowie diesen Naturraum oder bestimmte Teile des Naturraumes zu entwickeln."

Mit diesen Formulierungen wird den Zielen aus § 26 (1) Satz 1 BNatSchG (Naturhaushalt, Nutzungsfähigkeit der Naturgüter), § 26 (1) Satz 2 BNatSchG (Landschaft) und § 26 (1) Satz 3 BNatSchG (Erholung) Rechnung getragen.

Niederungen von Langeloher Graben, Stellauer Bach und Glinder Au

"Schutzzweck ist es, in diesem Naturraum

1. die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerations- und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere das Grundwasser und die grundwassergeprägten Böden mit ihrer typischen Vegetation
2. die naturraumtypischen Lebensstätten von Tier- und Pflanzengemeinschaften als Lebensraumverbund regionaler und landesweiter Bedeutung
3. die Gewässeraue als natürliches System für die Wasserrückhaltung
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes
5. die natürliche Geologie

zu erhalten und zu schützen sowie diesen Naturraum oder bestimmte Teile des Naturraumes zu entwickeln."

Mit diesen Formulierungen wird den Zielen aus § 26 (1) Satz 1 BNatSchG (Naturhaushalt, Nutzungsfähigkeit der Naturgüter) und § 26 (1) Satz 2 BNatSchG (Landschaft) Rechnung getragen.

Niederungen von Stellau und Stapelfelder Graben

"Schutzzweck ist es, in diesem Naturraum

1. die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerations- und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere das Grundwasser und die grundwassergeprägten Böden mit ihrer typischen Vegetation
2. die naturraumtypischen Lebensstätten von Tier- und Pflanzengemeinschaften als Lebensraumverbund regionaler Bedeutung
3. die Gewässerauen als natürliches System für die Wasserrückhaltung

zu erhalten und zu schützen sowie diesen Naturraum oder bestimmte Teile des Naturraumes zu entwickeln."

Mit diesen Formulierungen wird den Zielen aus § 26 (1) Satz 1 BNatSchG (Naturhaushalt, Nutzungsfähigkeit der Naturgüter) Rechnung getragen.

2.4 Raumbeschreibung

Naturraum

Barsbüttel liegt im Naturraum Schleswig-Holsteinische Geest. Nach Meynen und Schmithüsen (Meynen und Schmithüsen 1959-62) ist das Gebiet hauptsächlich der Untereinheit Hamburger Ring (Nr. 695) zuzuordnen. Der Bereich östlich von Stellau und Stemwarde liegt in der Lauenburger Geest (Nr. 696).

Die Schleswig-Holsteinische Geest zieht sich als breiter Mittelstreifen in Nord-Südrichtung durch Schleswig-Holstein. Sie bildet als Naturraum weder in ihrem landschaftlichen Charakter noch nach ihrer Entstehung und ihrem Alter eine Einheit. Als wesentliches Merkmal kann jedoch die geringe natürliche Ertragsfähigkeit der vorwiegend sandigen Böden hervorgehoben werden, die einen bedeutenden Einfluss auf die Entwicklung der Kulturlandschaft ausgeübt haben.

Der Naturraum Lauenburger Geest ist in weiten Bereichen durch Ablagerungen der warthezeitlichen Eiszeit bestimmt. Deren Stauchmoränen sind an mehreren Stellen deutlich entwickelt. Der nördliche Teil des Naturraumes, zu dem ein Teil des Gemeindegebietes von Barsbüttel zu zählen ist, ist stärker von jungen Schmelzwassersanden überlagert und zeigt nur geringe morphologische Gliederungen. Er besteht teilweise bereits aus weichseleiszeitlichen Moränen.

Der Hamburger Ring, in dem sich der westliche Teil der Gemeinde Barsbüttel befindet, nimmt den gesamten Flächenanteil der Freien und Hansestadt Hamburg sowie einen durchschnittlich 10 km breiten Randbereich rund um Hamburg ein. Der Hamburger Ring bezeichnet keinen eigentlichen Naturraum. Die naturräumlichen Bedingungen der Geest wurden hier durch die Bebauung umgestaltet und zurückgedrängt. Nur in den großstädtischen Randgebieten bestimmen die natürlichen Voraussetzungen noch maßgebend den Charakter der Landschaft.

Raumnutzungen

Heute ist der Großteil des Gemeindegebietes durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt. Die Siedlungsflächen verteilen sich auf die Ortsteile Barsbüttel, Willinghusen, Stemwarde und Stellau. In den meisten Ortslagen herrscht die Wohnfunktion vor. Im Nordosten des Ortsteils Barsbüttel befindet sich ein großes Gewerbegebiet. Ein weiteres kleines Gewerbegebiet liegt bei Willinghusen

Die Lage am Hamburger Rand und die geologischen Verhältnisse haben die Entwicklung der heutigen Raumnutzung bedeutend geprägt und bilden auch für die Zukunft wichtige Entwicklungskriterien. Zum Einen ist die Gemeinde Barsbüttel einem hohen Siedlungsdruck ausgesetzt, der vor allem im Ortsteil Barsbüttel in den 1950er/60er Jahren zu einer sprunghaften Siedlungserweiterung geführt hat. Zum Anderen bieten die geologischen Verhältnisse geeignete Grundlagen, um den Hauptwirtschaftsraum Hamburg mit Sanden und Kiesen für den Straßenbau und die Produktion von Baustoffen zu beliefern. Die Folge hiervon ist, dass die Sandkiesvorkommen in den vergangenen Jahrzehnten auf vielen Flächen ausgebeutet wurden und aufgrund ungeeigneter Nachnutzungen häufig Schäden in der Landschaft hinterblieben sind. Dieses zeigt sich in Form von Störungen des Landschaftsbildes und in Form von Schadstoffbelastungen der Verfüllungsmaterialien.

Weitere Strukturen, die die Raumnutzungen entscheidend prägen, sind mehrere übergeordnete Straßen, die sich durch das Gemeindegebiet ziehen. Hierzu zählen insbesondere die beiden Bundesautobahnen BAB A 1 und BAB A 24. Sie bieten der Gemeinde Barsbüttel sehr gute Anbindungsmöglichkeiten mit hoher wirtschaftlicher Bedeutung, bedeuten allerdings gleichzeitig auch eine Zerschneidung der Raumstrukturen.

2.5 Geologische Situation

Geologisch geprägt wurde das Gemeindegebiet durch die vergangenen Eiszeiten. Barsbüttel liegt im Übergangsbereich von saale- und weichseleiszeitlichen Ablagerungen. Im nördlichen Teil des Gemeindegebietes wird die Oberfläche durch Grundmoränen gebildet, im südlichen Teil dominieren ausgedehnte Sander.

In der folgenden Abbildung sind die Darstellungen der Geologischen Karte M. 1:25.000 leicht vereinfacht dargestellt. Als Grundlage standen Blatt 2426 aus dem Jahr 2003 und Blatt 2427 aus dem Jahr 1906 zur Verfügung. Die Beschreibung der geologischen Einheiten ist in den beiden zeitlich weit auseinander liegenden Kartenjahrgängen etwas unterschiedlich; die grundsätzlichen Aussagen sind jedoch untereinander vergleichbar.

Im nördlichen Gemeinderaum sind die Geschiebelehme bzw. Geschiebemergel der eiszeitlichen Grundmoränen dargestellt. Im Süden und in der Umgebung von Stellau zeigen sich Sandablagerungen, die in Teilbereichen einen schwer durchlässigen Lehm-Untergrund aufweisen. Die Sander haben Bedeutung als Rohstoffvorkommen und wurden vielerorts im Gemeindegebiet in Kiesgruben abgebaut.

Die Moränen und Sanderflächen werden gegliedert durch meist in nord-südlicher Richtung verlaufende Abflussrinnen (Glinder Au, Stellauer Bach, Langeloher Graben, Barsbek, Forellenbach). In diesen Abflussrinnen haben sich bei oberflächennahem Grundwasser organische Sedimente gebildet. Hier finden sich Moorerden über Sand oder Geschiebelehm, Flachmoor über Sand, Abschlämmsmassen aus meist humosem lehmigem Sand, Torfe, Mudden und Sande mit humosen Einlagerungen. Die Niederung am Unterlauf des Forellenbachs ist als "größtenteils abgetorfes Gebiet" dargestellt.

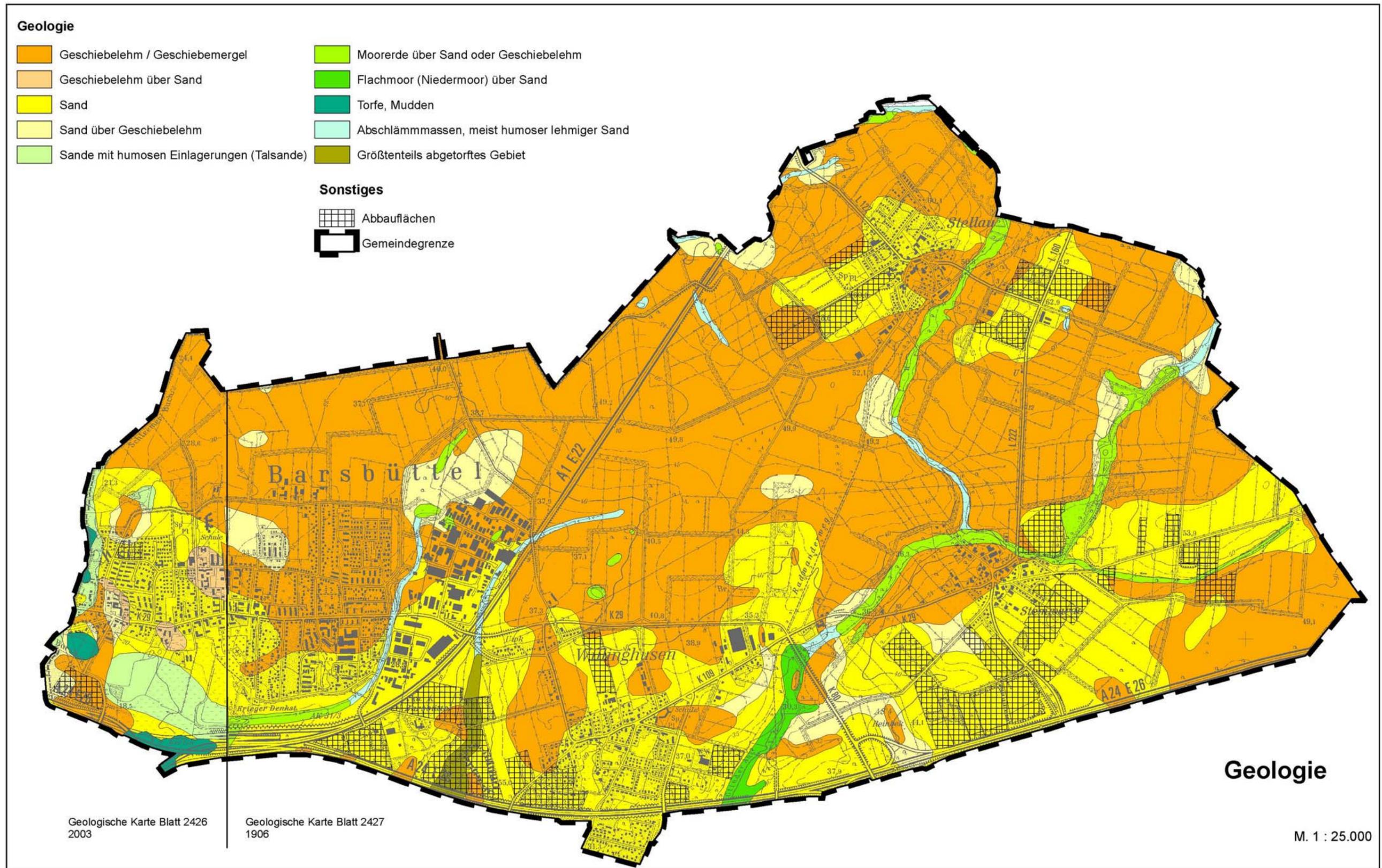


Abb.1: Geologie

2.6 Landschaftselemente und Funktionen besonderer Bedeutung

In der 1. Fortschreibung des Landschaftsplanes, die derzeit bearbeitet wird, werden die Schutzgüter von Natur und Landschaft ausführlich bewertet. Diese Bewertungen werden für das vorliegende Gutachten übernommen, um die Landschaftselemente und Funktionen besonderer Bedeutung, die von Rohstoffgewinnungsgebieten möglichst freigehalten werden sollten, ermitteln zu können.

Die Landschaftselemente und Funktionen besonderer Bedeutung sind in den folgenden Kapiteln jeweils in Abbildungen dargestellt.

2.6.1 Abiotische Standortfaktoren

Im Folgenden werden die Böden mit besonderer Bedeutung hinsichtlich der biotischen Funktion (Standort für natürliche Vegetation), der Archivfunktion (kulturhistorische Bedeutung) und der Nutzungsfunktion (Ertragsfähigkeit, Rohstofflagerstätte) herausgearbeitet. Die Ergebnisse sind in der Abb. 2: Abiotische Standortfaktoren dargestellt.

Böden als Lebensraum für natürliche Pflanzen

Böden dienen als Lebensstätten für die Tier- und Pflanzenwelt. Besonders Böden mit extremen Standorteigenschaften wie besonders trocken, feucht, nass oder nährstoffarm, sowie Standorte mit nur geringfügigen anthropogenen Veränderungen (z.B. alte Waldstandorte) bieten günstige Voraussetzungen für spezialisierte und im Allgemeinen seltene Pflanzengesellschaften hoher Schutzwürdigkeit. Ihnen wird eine besondere Funktion als Standort für die natürliche Vegetation zugeordnet.

Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) hat aktuell Bewertungen der Bodenfunktionen für das Land Schleswig-Holstein erstellt. Hierzu gehört auch die Bewertung der Bodenteilfunktion "Lebensraum für natürliche Pflanzen". Hierbei werden den einzelnen Flächen bodenkundliche Feuchtestufen (BKF) zugeordnet. Es wird davon ausgegangen, dass Standorte mit sehr niedrigen oder sehr hohen bodenkundlichen Feuchtestufen für eine landwirtschaftliche Nutzung häufig nicht oder nur bedingt geeignet sind. Diese Standorte werden kaum, nur zeitweilig oder nur extensiv genutzt. Als Extremstandorte sind sie auch für den Naturschutz häufig von besonderem Interesse.

In der Gemeinde Barsbüttel haben die Böden gemäß der Bewertung des LLUR überwiegend mittlere Bedeutung für die natürliche Vegetation (BKF 3 - 7 bzw. schwach trocken bis schwach feucht). Böden mit extremen Standortverhältnissen (BKF 1-2 bzw. stark- und mitteltrocken sowie BKF 8-9 bzw. stark- und mittel feucht) sind nur vereinzelt vertreten.

In der Abb. 2: "Abiotische Standortfaktoren" M. 1 : 25.000 sind die Böden, die eine besondere Funktion als Standort für die natürliche Pflanzen (BKF 1- 2 sowie 8 - 9) besitzen, dargestellt. Es handelt sich um einige organische Böden in den Bachniederungen, die vor allem aufgrund der feuchten Standortverhältnisse von Bedeutung sind, sowie einige Flächen um Stellau und Stemwarde, die aufgrund ihrer und Trockenheit wertvolle Standorte für die natürliche Vegetation darstellen.

Weitere Böden mit besonderer Funktion für die natürliche Vegetation können im Bereich der ehemaligen Kiesabbauflächen erwartet werden, für die allerdings keine Bodenschätzdaten vorliegen oder deren Bodenschätzungsdaten als veraltet eingestuft und bei der Auswertung nicht berücksichtigt wurden.

Böden mit Kulturhistorischer Bedeutung

Böden können dort, wo sie archäologisch wertvolle Bereiche konservieren, kulturhistorische Bedeutung besitzen. Von Bedeutung sind in dieser Hinsicht die in Kap. 2.2.1.3 und Karte Blatt Nr. 1 "Bindungen und Vorgaben" (siehe Anhang) dargestellten archäologischen Interessengebiete. Hierin befinden sich auch einige Kulturdenkmale (z.B. Hügelgräber und Siedlungsreste), die kartographisch allerdings nicht gesondert dargestellt sind.

Böden mit besonderer Ertragsfähigkeit (Nutzfunktion)

Böden haben grundlegende Bedeutung als Produktionsstandort für die Landwirtschaft. Gemäß § 1 BNatSchG ist ihre Nutzungsfähigkeit zu sichern. In der Abb. 2 "Abiotische Standortfaktoren ist die Ertragsfähigkeit der Böden dargestellt. Dabei handelt es sich um eine Übernahme der vom LLUR im Internet veröffentlichten Daten. Für die Ermittlung und Klassifikation in fünf Stufen (Ertragsfähigkeit: besonders hoch, hoch, mittel, gering, besonders gering) wurden Boden- und Grünlandgrundzahlen, die Bodennutzung aus der Bodenschätzung sowie die naturräumliche Lage der jeweiligen Schätzfläche herangezogen.

An dieser Stelle ist anzumerken, dass die vom LLUR veröffentlichten Ertragsfähigkeiten nur in Bezug auf den Naturraum Hohe Geest zu verstehen sind. Dieser Naturraum zeichnet sich generell durch eher ertragsarme Böden aus. Hier können schon geringe Bodenwertzahlen zu einer Einstufung als Boden hoher Ertragsfähigkeit führen. So weisen die Böden in Barsbüttel insgesamt nur Bodenwertzahlen zwischen 13 und 52 Punkten - von maximal möglichen 100 Punkten - auf.

Die Ertragsfähigkeit der Böden im Gemeindegebiet reicht, bezogen auf den Naturraum Hohe Geest, von besonders hoch bis besonders gering. Böden mit besonders hoher Ertragsfähigkeit treten gehäuft westlich von Stellau auf. Weitere Flächen mit besonders hoher Ertragsfähigkeit befinden sich verstreut im Gemeindegebiet, wobei eine Anhäufung in Niederungslagen festzustellen ist.

Der überwiegende Flächenanteil wird von Böden hoher und mittlerer Ertragsfähigkeit eingenommen. Böden mit geringer und besonders geringer Ertragsfähigkeit nehmen nur einen geringen Flächenanteil ein und liegen verstreut in den Bereichen um Stemwarde und um Stellau.

Böden mit besonderer Funktion als Rohstofflagerstätte (Nutzfunktion)

Die ausgedehnten Sander in der Gemeinde Barsbüttel haben an Standorten mit besonders hoher Mächtigkeit Bedeutung als Rohstofflagerstätte. Auf vielen dieser Flächen wurde bereits Sand oder Kies abgebaut. Das LLUR hat für das Gemeindegebiet von Barsbüttel ein Sandkiesvorkommen definiert (LLUR 2009, siehe Abb.5 "Rohstoffgewinnung"), das somit hinsichtlich der Nutzfunktion eine besondere Bedeutung besitzt. An der BAB A 24 ist darüber hinaus im LRP/RP eine Fläche als "Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe" (siehe Abb. 5 "Rohstoffgewinnung") ausgewiesen. Hier hat der Kiesabbau Vorrang vor anderen Nutzungen. An diesem Ort befindet sich bereits eine größere Abbaufäche.

Grundwasserstände besonderer Bedeutung

Aktuelle flächendeckende Daten über die Grundwasserflurabstände liegen für das Gemeindegebiet nicht vor. Es ist allerdings davon auszugehen, dass in den Bachniederungen relativ hoch ansteigendes Grundwasser mit einem Grundwasserflurabstand von weniger als 1 m angetroffen wird und das jahreszeitlich bedingt bis an die Geländeoberkante reichen kann. Derartige niedrige Grundwasserflurabstände stellen die Basis seltener und gefährdeter Biotoptypen dar und besitzen besondere Bedeutung.

Im "Gutachten zur Neufassung der Landschaftsschutzgebiets-Verordnungen für die Gemeinde Barsbüttel" (Bielfeld + Berg 2005) sind Gebiete dargestellt, in denen das Grundwasser bis 0-1 m unter Geländeoberkante anliegt. Die Daten stammen aus der Karte "Flurabstände und Grundwassergleichen" Stand 1983, M. 1:50.000) der Umweltbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg. Sie sind heute vielerorts vermutlich aufgrund Entwässerungsmaßnahmen überholt, weisen jedoch auf die zu erwartenden natürlichen Verhältnisse im Untersuchungsraum hin.

Gewässer mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt

Aufgrund der Verflechtung mit dem Wasserhaushalt der umliegenden Flächen und der Funktion als Vorfluter wird sämtlichen Bächen eine besondere Bedeutung zugemessen. Auch den vorhandenen Stillgewässern kommt als Standort für spezialisierte und oft seltene Pflanzengesellschaften eine besondere Bedeutung zu.

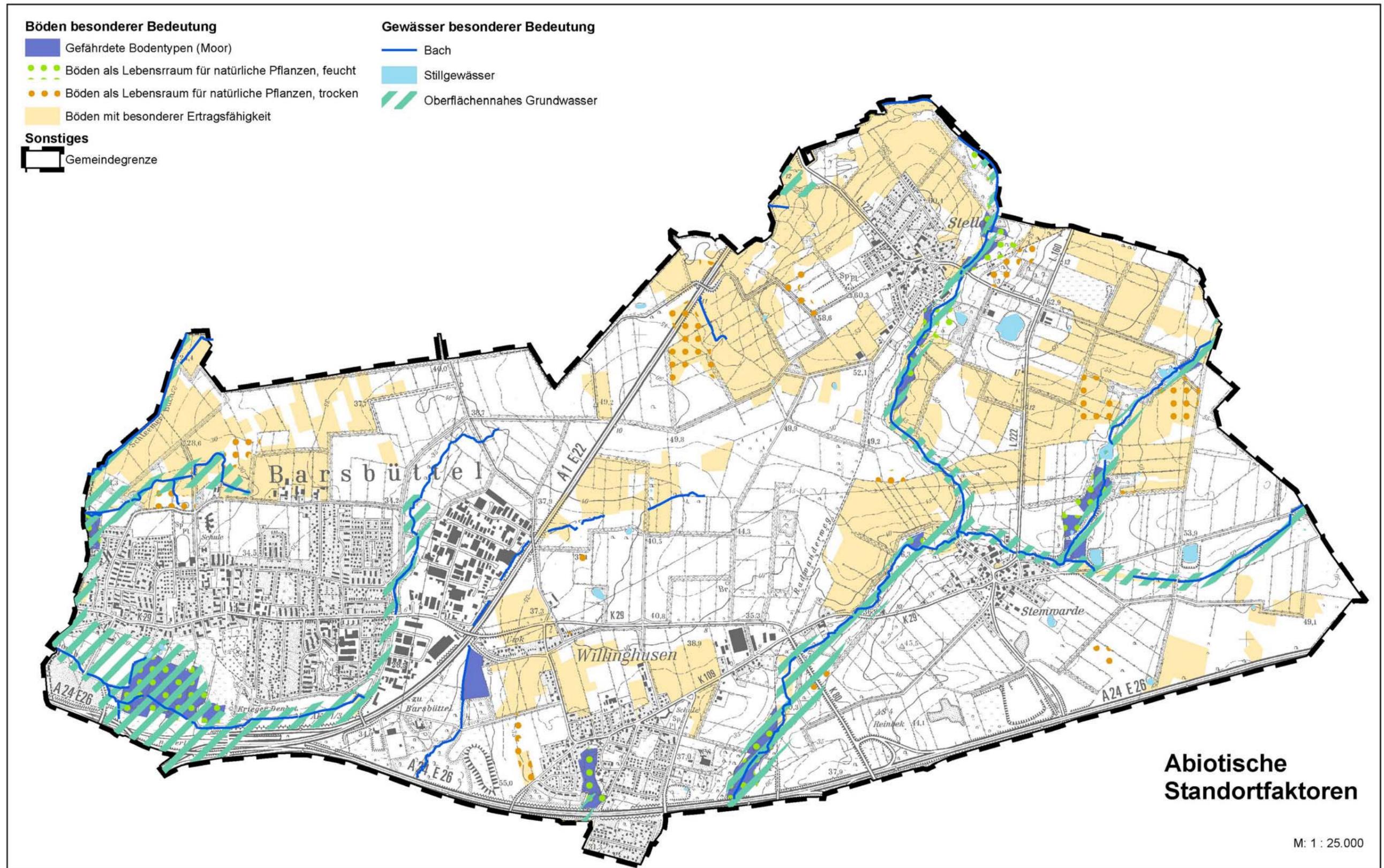


Abb. 2: Abiotische Standortfaktoren

2.6.2 Lebensräume der Pflanzen- und Tierwelt

Die Biotoptypen werden in Anlehnung an die "Naturschutzfachlichen Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" (NLÖ 1994) sowie die "Gutachterliche Erarbeitung eines Bewertungsrahmens für Einzelbiotopflächen in der Landeshauptstadt Kiel für Zwecke der Bemessung von Ausgleich und Ersatz" (Kurz 1994) bewertet. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Naturnähe
- Alter bzw. Ersetzbarkeit
- Vorkommen seltener bzw. gefährdeter Arten
- Gefährdung/Seltenheit des Biotops.

Der Schutzstatus (gemäß Bestimmungen des Landes, des Bundes und der EU) wird bei der Bewertung der Vegetation nicht berücksichtigt, da der tatsächliche aktuelle Zustand der Biotoptypen hiermit nicht beschrieben werden kann.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Klassifizierung und die Zuordnung der im Untersuchungsgebiet vorhandenen Biotoptypen. Eine kartographische Darstellung der Biotoptypenbewertung erfolgt in der Abb. 3 "Lebensräume der Pflanzen- und Tierwelt" M. 1 : 25.000.

Für das Gemeindegebiet führt die flächendeckende Bewertung zu folgender Zusammenstellung von Biotoptypen besondere Bedeutung:

Tab. 1: Bewertung der Biotoptypen

Bedeutung	Klassifizierung	Biotoptypen im Untersuchungsgebiet
Sehr hoch	Grundsätzlich sind diese Biotope nicht ersetzbar. Sehr alte, nahezu unbeeinträchtigte Biotope (natürliche Wälder mit alten Bodenprofilen, Heiden und Magerrasen mit Podsolbildung). Biotope auf Extremstandorten, die seit langem nicht mehr regelmäßig genutzt werden (natürliche Sumpfgebiete, Bruchwälder und Hochmoore). Biotope mit sehr vielen gefährdeten Arten, mehreren stark gefährdeten oder vom Aussterben bedrohten Arten.	Nicht vorhanden.
Hoch	Diese Biotope sind nur langfristig ersetzbar. Naturnahe Biotope sowie gut ausgeprägte Biotope extensiver Kulturformen. Nutzungsgeprägte Bestände mit vielen gefährdeten und/ oder mit stark gefährdeten Arten; sonstige seltene Biotoptypen.	Laubwald (WL) Erlenbruchwald (WBe) Erlenwald entwässerter Standorte (WEt) Pionierwald (WP) Pionierwald nasser Standorte (WPs) Naturnahes Feldgehölz (HGy) Weiher (FW) Seggenried (NSs) Binsen- und Simsenried (NSb)

Bedeutung	Klassifizierung	Biotoptypen im Untersuchungsgebiet
		Binsen- und seggenreiche Nasswiese (GN) Knick (HW) Feldhecke (HF) Sand-Magerrasen (TRa) Heide (THt)

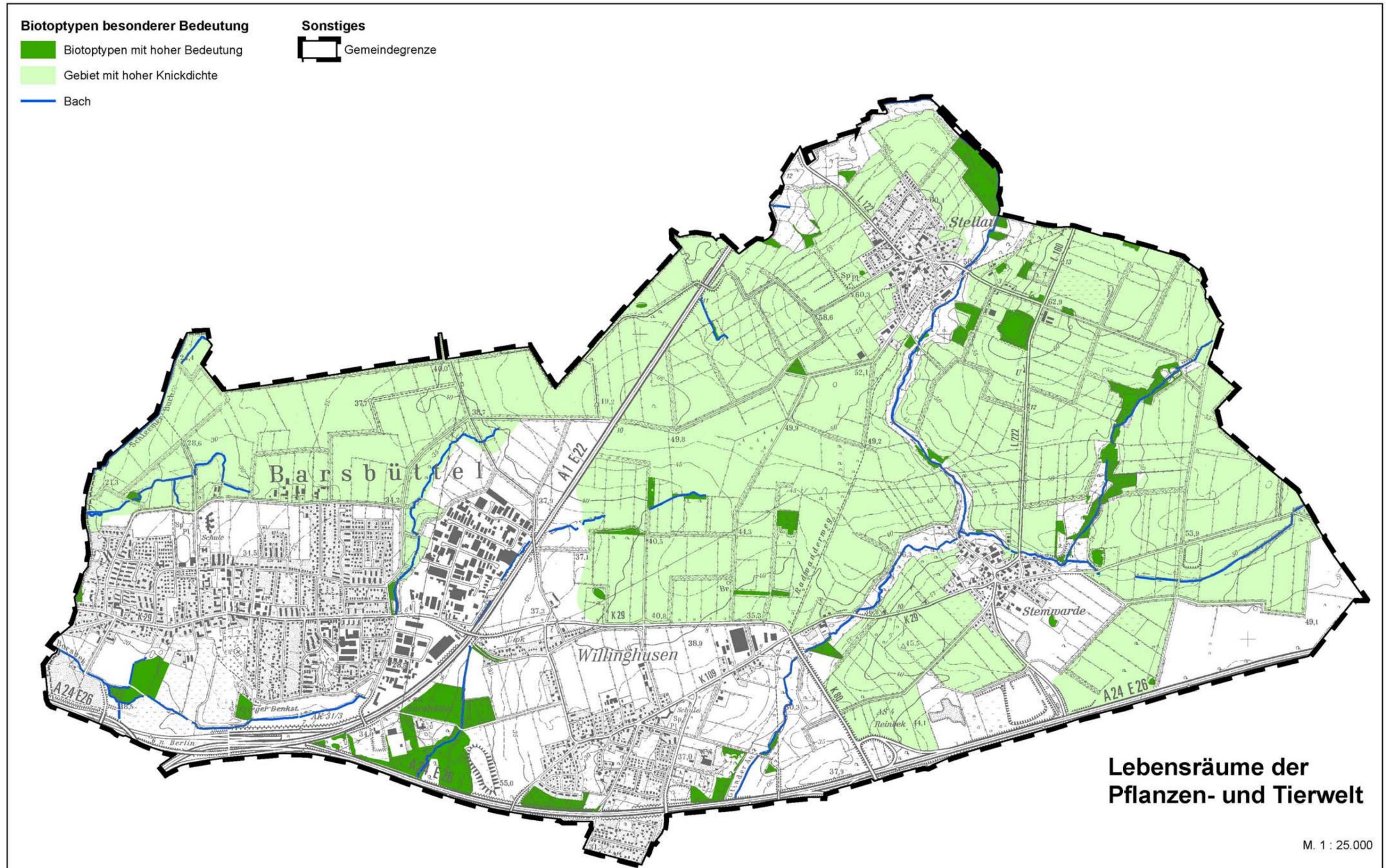


Abb. 3: Lebensräume der Pflanzen und Tierwelt

2.6.3 Landschaftserleben

Die für das Landschaftserleben bedeutenden Faktoren sind in der Abb. 4 "Landschaftserleben" dargestellt.

Landschaftsbildräume besonderer Bedeutung

Im Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel (BHF, in Bearbeitung) wird die Landschaft in mehrere Landschaftsbildräume mit jeweils besonderem Charakter eingeteilt. Die Landschaftsbildräume werden hinsichtlich der eingängigen Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit bzw. Natürlichkeit eingehend bewertet. Im Folgenden werden Landschaftsbildräume, die hinsichtlich ihrer Vielfalt, Eigenart und Natürlichkeit eine besondere Bedeutung besitzen, aufgelistet und kurz charakterisiert.

Tab. 2: Zusammenfassende Bewertung der Landschaftsbildräume

Bedeutung	Charakterisierung	Vorkommen im Untersuchungsgebiet
Sehr hoch	Weitgehend unbeeinträchtigte Niederungsbereiche, die der naturraumtypischen Vielfalt, Eigenart und Schönheit entsprechen	Bachniederungen von Glinder Au, Stellauer Bach, Stapelfelder Graben und Langeloher Graben
Hoch	Naturraumtypische Knicklandschaft mit historischer Bedeutung	Knicklandschaft mit gut ausgebildetem Knicknetz, schwerpunktmäßig im nördlichen Gemeinderaum

Erholungspotential besonderer Bedeutung

Im Landschaftsprogramm (LAPRO 1999) werden Landschaftsräume benannt, die in Schleswig-Holstein für eine naturverträgliche Erholungsnutzung besonders geeignet sind. Hierzu zählt auch der Hamburger Randbereich.

Auf den regionalen Planungsebenen werden der Raum nördlich des Ortsteils Barsbüttel und ein Raum um den Ortsteil Stemwarde als Gebiet mit besonderer Erholungseignung (LRP 1998) bzw. als Regionaler Grünzug (RP 98) ausgewiesen (siehe Karte Blatt Nr. 1 "Bindungen und Vorgaben" im Anhang). Damit wird dem Gemeindegebiet von Barsbüttel an dieser Stelle eine überörtliche Funktion als Erholungsraum zugeschrieben.

Als erholungswirksam sind Landschaften zu beurteilen, die eine möglichst hohe Abwechslung, typische Landschaftsformen und große Naturnähe aufweisen. Diese Eigenschaften wurden bereits im vorhergehenden Kapitel 3.5.2 "Bewertung der Landschaftsbildräume" bewertet. In diesem Sinne wird im Folgenden das Erholungspotential der Landschaft dem Wert des Landschaftsbildes gleich gesetzt.

Für den Erholungssuchenden ist die Erschließung des Landschaftsraumes durch Wanderwege Voraussetzung zum Landschaftserleben. Die Zugänglichkeit der Landschaftsräume wird deshalb im Folgenden als Zusatzinformation aufgeführt, sie fließt allerdings nicht in die Gesamtbewertung des Erholungspotentials mit ein.

Landschaften mit **sehr hohem Erholungspotential** sind für Barsbüttel die großen Bachniederungen von Glinder Au, Stellauer Bach mit Stapelfelder Graben und Langeloher Graben (Landschaftsräume 3a + 3b). Sie haben auf Grund ihrer Eigenart, der vielfältigen Landschaftseinblicke, und in vielen Bereichen besonderen Naturnähe Qualität für die tägliche Erholung und als Zielort für kleine Ausflüge. Die Glinder Au und der Stellauer Bach werden auf Teilstrecken von Wanderwegen und Wirtschaftswegen begleitet und sind hier direkt erlebbar. Der Langeloher Graben ist dagegen weniger durch Wegenetze erschlossen und kann nur über Stichwege erreicht werden. Eine freie Zugänglichkeit zur Niederung des Langeloher Graben ist aus Naturschutzgründen allerdings auch nicht gewünscht, da es sich um einen schützenswerten und gegenüber der Erholungsnutzung empfindlichen Biotopkomplex handelt. Vor allem der zunehmende Andrang von Ausflüglern aus den städtischen Randgebieten, die häufig Hunde mit sich führen, wird als Gefährdung gesehen.

Die gut ausgeprägten Teilräume der Knicklandschaften besitzen für Barsbüttel ein **hohes Erholungspotential**. Dabei handelt es sich um den Großraum um Stellau und Stemwarde (Landschaftsbildräume 1a – 1d). In diesen Gebieten werden dem Betrachter genügend Abwechslung und naturnahe Strukturen geboten, um Ablenkung und Entspannung zu finden. Diese Landschaften eignen sich für die tägliche Erholung oder als Durchgangsrouten für Wanderer und Radwanderer. Die Knicklandschaften sind über eine Vielzahl an Wegen erschlossen und eignen sich sowohl für kurze Rundgänge als auch für Fahrradtouren.

Tab. 3: Zusammenfassende Bewertung des Erholungspotentials

Raum	Lage	Merkmale	Erschließung	Störungen
Landschaftsbildraum mit sehr hohem Erholungspotential				
3a	Schmaler Niederungsraum zwischen Stellau und Willinghusen	Bachniederung mit Grünland	Teilweise durch Wanderweg erschlossen	Am südlichen Ende Verkehrslärm
3b	Schmaler Raum von Stemwarde nach Nordosten	Bachniederung, naturnah	Wenig erschlossen, teilweise durch Stichwege	
Landschaftsbildraum mit hohem Erholungspotential				
1a-d	Norden und Osten der Gemeinde	Knicklandschaft	Viele Wirtschafts- und Wanderwege	Teilbereiche: Verkehrslärm und Fernwirkung des Möbelhauses

Wohnumfeld

Flächen im Umkreis von 500 m zu Siedlungsräumen mit Wohnnutzung gelten als Wohnumfeld. Sie liegen im Aktionsradius von fußläufigen Aktivitäten und sind unabhängig von ihrer Qualität als Erholungsraum besonderer Bedeutung zu betrachten.

Lärmarme Räume

Der Gemeinderaum von Barsbüttel ist weiträumig Lärmbelastungen aus dem Straßenverkehr ausgesetzt. Siedlungs- und Erholungsräume sind hiervon beeinträchtigt. Die Gemeinde hat im Dezember 2008 einen Lärmaktionsplan (LAIRMConsult 2009) beschlossen. Die zu Grunde liegenden Gutachten stellen Prognosen für die Verkehre für 2012/13 auf und prognostizieren die hieraus resultierenden Lärmimmissionen. Hieraus ist zu entnehmen, dass die Verkehrsemissionen der Bundesautobahnen BAB A1 und BAB A24, der Landesstraße L 222, der Kreisstraßen K 80 und K 29 sowie der Umgehungsstrasse zu raumübergreifenden Verlärmungen führen. Der Erholungsgenuss wird in diesen Räumen z.T. erheblich gestört. Nur die rund 24 % der Gemeindefläche, in denen weniger als 50 (A) Verlärmung prognostiziert werden, können als ruhige Räume bezeichnet werden. 50 dB(A) gilt als Immissionsgrenzwert für reine Wohngebiete gemäß 16. BImSchV. Es handelt sich dabei um den nordwestlichen Ortsrand von Barsbüttel mit der anschließenden Landschaft, um ein Gebiet südlich von Stellau mit dem Stellauer Bach im zentralen Bereich und um ein Gebiet nordöstlich von Stellau mit dem Langelohrer Graben.

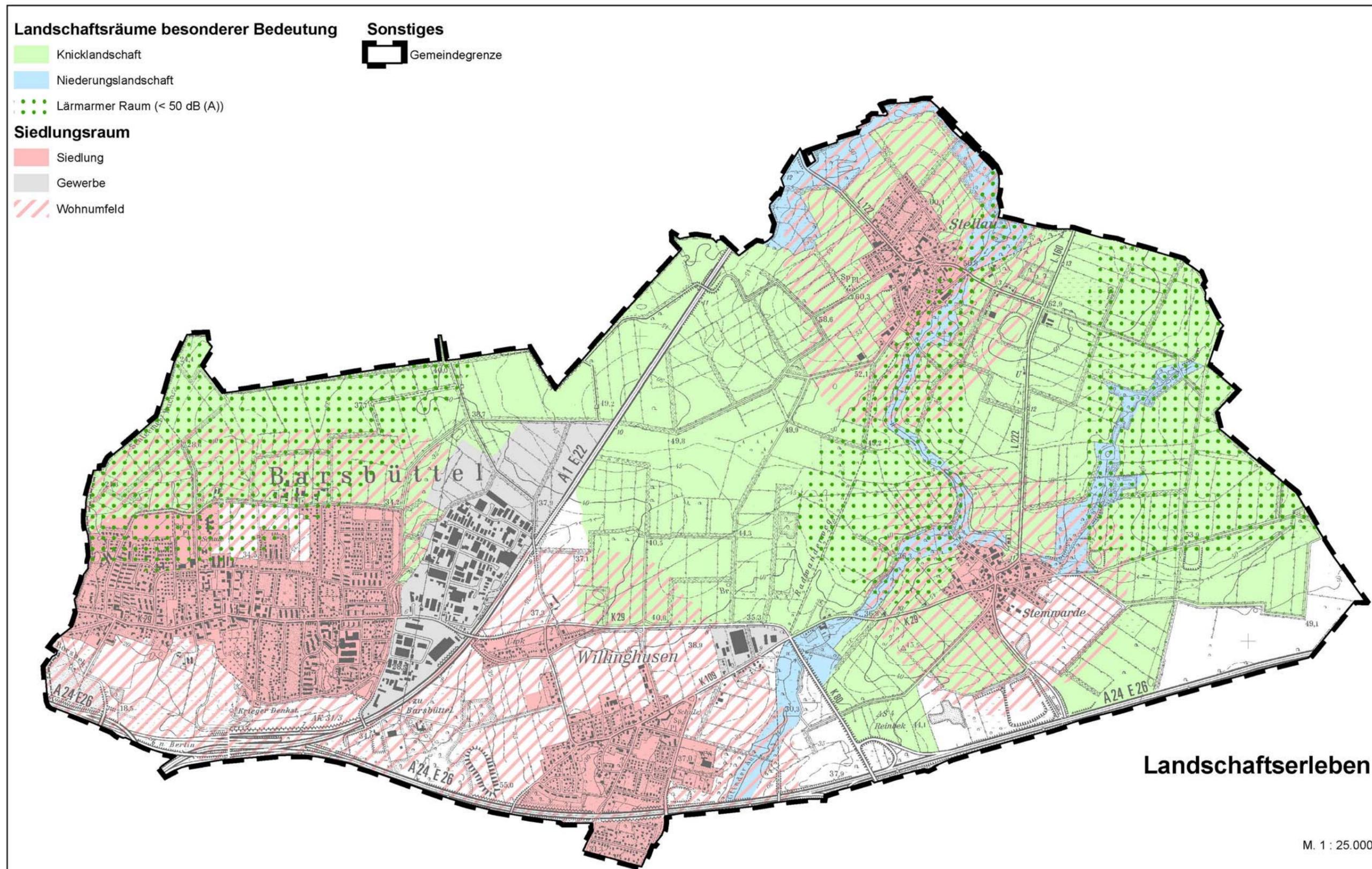


Abb.4: Landschaftserleben

3. ROHSTOFFGEWINNUNG UND IHRE AUSWIRKUNGEN

3.1 Gebiete mit Rohstoffvorkommen

Agrund des aktuellen Interesses der Gemeinde Barsbüttel an der Zuordnung von Rohstoffgewinnungsgebieten wurden vom LLUR im September 2009 die vorhandenen rohstoffgeologischen Informationen für das Gemeindegebiet in einer Stellungnahme zusammengestellt mit folgendem Inhalt:

Aussagesicherheit der Ergebnisse der rohstoffgeologischen Erkundung

"Die vom Geologischen Dienst Schleswig-Holstein in einer ersten Übersichtsaufnahme landesweit erkundeten rohstoffhöffigen Gebiete werden in Rohstofflagerstätten und Rohstoffvorkommen klassifiziert.

Diese Klassifizierung erfolgt entsprechend dem Erkundungsstand, der Verwendungsmöglichkeiten des Rohstoffes, der räumlichen Ausdehnung, der möglichen Bedeutung für die Versorgung einzelner Wirtschaftsräume und, soweit bekannt, den sich aus der geologischen Situation ergebenden Abbaubedingungen.

Lagerstätten enthalten hochwertige Rohstoffe (wie z.B. Beton-Kiese), die bekannt, abgegrenzt, von erheblicher räumlicher Ausdehnung sind und unter den derzeitigen wirtschaftlichen Bedingungen schwerpunktmäßig als rohstoffwirtschaftliche Versorgungsbasis geeignet erscheinen.

Vorkommen enthalten Rohstoffe, die hinsichtlich ihrer räumlichen Verbreitung und ihrer Eigenschaften nur ungenügend untersucht sind.

Hinsichtlich der Aussagesicherheit der im Rahmen einer rohstoffgeologischen Übersichtserkundung dargestellten und beschriebenen rohstoffhöffigen Gebiete ist folgendes festzuhalten:

Das gesamte Land wurde vom Staatlichen Geologischen Dienst von 1982 bis Mitte der 90-iger Jahre rohstoffgeologisch im Vorfeld einer industriellen Nutzung erkundet. „Im Vorfeld einer industriellen Nutzung“ bedeutet, dass die gesamten vorhandenen geologischen Informationen zusammengetragen und ausgewertet worden sind. Wo erforderlich, wurden zusätzliche rohstoffgeologische Bohrungen abgeteuft, um die Informationsdichte etwas zu erhöhen. Die Auswertungen wurden so weit vorangetrieben, dass mit einer gewissen Aussagesicherheit darüber befunden werden konnte, ob ein Gebiet aus rohstoffgeologischer Sicht als rohstoffhöffig bezeichnet werden kann oder ob nicht. Eine räumliche Abgrenzung des Lagerstätteninhaltes, die Untersuchung wirtschaftlich bedeutender Merkmale wie Körnungsinhalt, Alkaliempfindlichkeit und Frostbeständigkeit wurden vom damaligen Geologischen Landesamt Schleswig-Holstein im Rahmen der Untersuchungen nicht durchgeführt. Bei der Übersichtserkundung können (wenn überhaupt, kleinere) Rohstoffgebiete durch das Untersuchungsrastrer gefallen sein, andererseits können in den dargestellten Rohstoffgebieten auch Kenntnislücken vorhanden sein. Es ist Angelegenheit der Abbaubetriebe, vor Ort kostenintensivere Detailuntersuchungen zur Gewinnbarkeit durchzuführen (u.a. Abbauvorräte, Mächtigkeit, Qualität, Infrastruktur)."

Sandkiesvorkommen bei Glinde

"Im Bericht des Geologischen Landesamtes Schleswig-Holstein: Die oberflächennahen Rohstoffvorkommen im Planungsraum I, Teilbereich Kreis Stormarn, Stand 1986, wird das Sandkiesvorkommen bei Glinde sinngemäß folgendermaßen beschrieben:

Die im Glinde Raum großflächig auftretenden glazifluviatilen Sande gehören dem spätwarthestadialen Glinde Sander an und wurden von Nordosten her geschüttet. Diese großflächig auftretenden Sande haben einen mittleren Körnungsanteil > 2 mm von 10 %. Der sediment-petrographische Aufbau dieser Sande ist gekennzeichnet durch in söhlicher Lagerung auftretende Bänke mit sehr unterschiedlichen Körnungsspektren. Während im südlichen Teil dieses Gebietes im Bereich von Glinde nur geringe Körnungsanteile >2 mm auftreten, nimmt dieser geringe Körnungsgehalt jedoch nach Nordosten hin zu. Im Bereich von Kronshorst stehen ohne Bedeckung bis zu 15 m mächtige Sand-Kies-Gemische an mit einem durchschnittlichen Körnungsanteil > 2 mm von 15 - 18 %. Zur vollständigen Gewinnung dieses Rohstoffes ist jedoch ein Unterwasserabbau nötig, da hier das Grundwasser zwischen 2,5 - 6 m u. Gel. ansteht.

Dieses Gebiet stellt seit längerer Zeit eine wichtige Versorgungsbasis für den Hauptwirtschaftsraum Hamburg hinsichtlich der Versorgung sowohl mit Straßenbaustoffen als auch mit für die Produktion von Kalksandsteinen und Dachbetonsteinen benötigten Sanden dar."

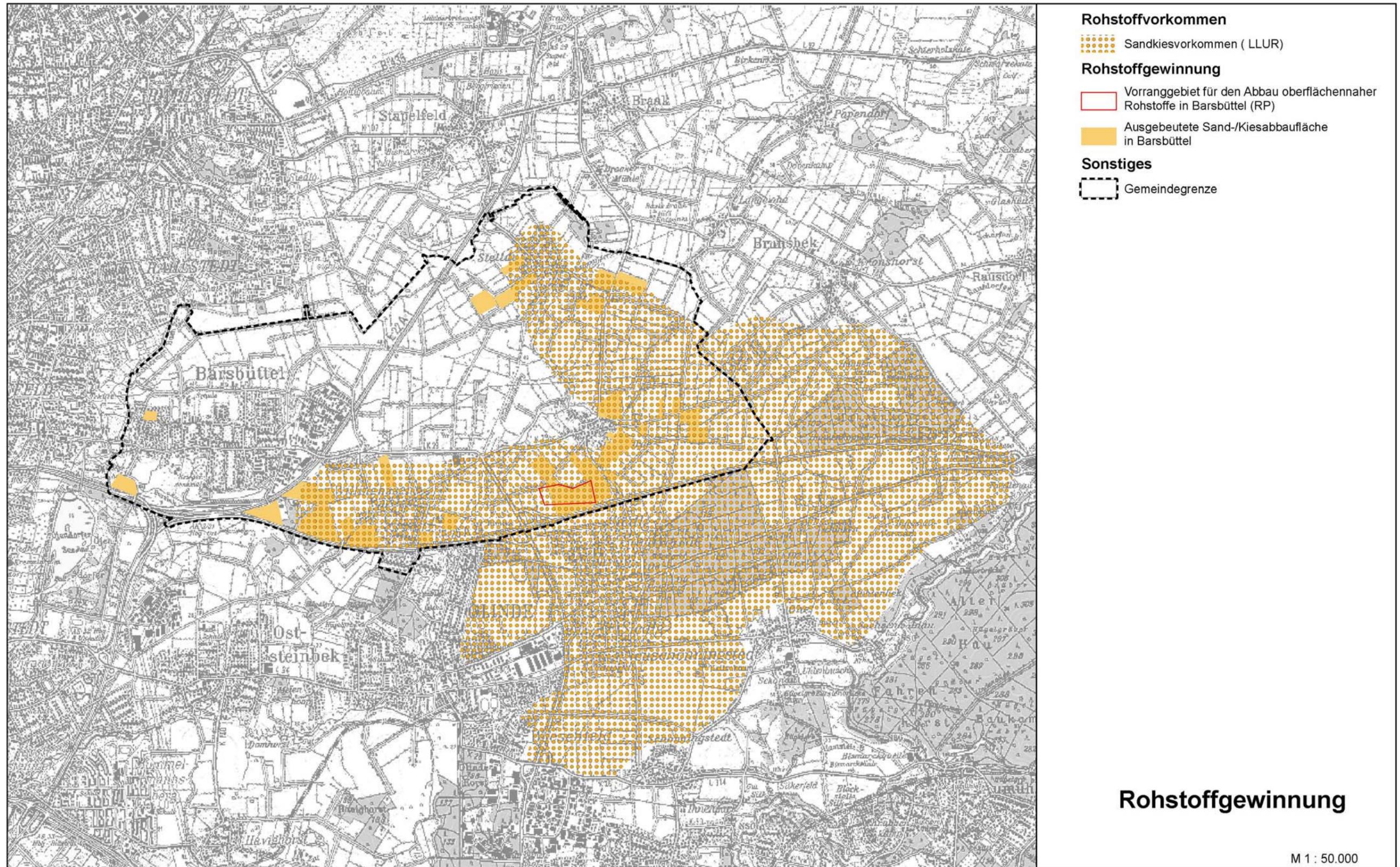


Abb. 5: Rohstoffgewinnung

3.2 Planerische Vorgaben zur räumlichen Zuweisung von Rohstoffgewinnungsgebieten

3.2.1 Landesplanerische Vorgaben

Der Landesraumordnungsplan von 1998 verweist hinsichtlich der Zuordnung von Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe auf die Ebene des Regionalplans.

3.2.2 Regionalplanerische Vorgaben

Die Fortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum I (Ministerpräsidentin 1998) enthält planerische Vorgaben über Gebiete, in denen der Abbau oberflächennaher Rohstoffe besondere Bedeutung besitzt. Bei der Standortwahl werden die zunehmenden Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes berücksichtigt. Um unter anderem dem naturschutzrechtlichen Gebot, Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden, Rechnung zu tragen, wurden Standorte gewählt, bei denen die betroffenen Schutzgüter Boden, Wasser, Arten- und Biotopschutz sowie das Landschaftsbild möglichst gering beeinträchtigt werden.

Die regionalplanerischen Festlegungen erfolgten auf der Grundlage der Empfehlungen des Landesamtes für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (LANU SH) Abteilung 5 – Geologie und Boden – vom 28. Februar 1997 (sektorale Fachplanung) sowie unter besonderer Berücksichtigung der im Landschaftsrahmenplan dargestellten ökologischen Belange.

Die Empfehlungen des LANU wurden mit folgenden konkurrierenden Nutzungsansprüchen und den entsprechenden textlichen Aussagen des Landschaftsrahmenplan abgeglichen:

- Vorhandene und geplante Naturschutzgebiete, regionalbedeutsame § 15a LNatSchG-Flächen (heute : § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG) laut Landschaftsrahmenplan
- Kernzonen von Naturparken,
- Waldgebiete,
- Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Aufbau eines Schutzgebiets und Biotopverbundsystems),
- schützenswerte geologische und geomorphologische Sonderformen.

In der Karte des Regionalplanes sind bezüglich des Abbaues oberflächennaher Rohstoffe Flächen folgender Kategorien dargestellt:

Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe

Zur langfristigen Sicherung der Standorte für Rohstoffgewinnung sind Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe festgelegt. In diesen Bereichen hat die Rohstoffgewinnung grundsätzlich Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. Nutzungsänderungen dürfen die Rohstoffgewinnung nicht verhindern oder wesentlich beeinträchtigen.

Vorranggebiete sind im Regionalplan ausgewiesen, wenn die Lagerstätteigenschaften einwandfrei ermittelt ist und keine anderen Nutzungsansprüche entgegenstehen oder Ausweichmöglichkeiten für den Abbau eines seltenen und knappen Rohstoffes in vertretbarer Weise nicht angeboten wer-

den können. In Vorranggebieten sollen alle Planungen und Maßnahmen öffentlicher Planungsträger unterbleiben, die einen Abbau wesentlich erschweren oder verhindern würden.

Insgesamt sind in den Regionalplänen des Landes Schleswig-Holstein 60 Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen, von denen die Hälfte im Planungsraum I - Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn liegt (Schleswig-Holsteinischer Landtag 2004).

Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe

In den Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sind zur vorsorgenden Sicherung der Rohstoffgewinnung und -versorgung im Planungsraum

- die Rohstofflagerstätten möglichst von irreversiblen Nutzungen freizuhalten,
- ist bei Nutzungsänderungen, die eine spätere Rohstoffgewinnung ausschließen oder wesentlich beeinträchtigen können, der Rohstofflagerstätte bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beizumessen.

Die Festlegung von Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe kennzeichnet solche Lagerstätten und Rohstoffvorkommen, bei denen eine Abwägung mit allen Nutzungsinteressen noch nicht abschließend erfolgt ist. Diese Gebiete sind als Rohstoffreserve anzusehen. Eine Abwägung von konkurrierenden Ansprüchen muss, insbesondere bei Planungen und Maßnahmen, die den Abbau auf Dauer wesentlich erschweren oder behindern können, im Einzelfall durchgeführt werden.

Sonstige Flächen

Die Darstellung von Vorranggebieten und Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen beinhaltet keine Negativaussage des Inhalts, dass Abbauvorhaben außerhalb dieser Gebiete den Zielen der Raumordnung und Landesplanung widersprechen. Die landesplanerische Beurteilung solcher Vorhaben erfolgt im Einzelfall anhand der Aussagen des Regionalplans zu den jeweils betroffenen Flächen. Hier ist bei Abbauvorhaben in einer Größenordnung ab 10 ha die Frage der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens mit der Landesplanung zu klären (Ministerpräsidentin 1998).

3.3 Bedeutung der planerischen Vorgaben für die Gemeinde Barsbüttel

Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe

In Barsbüttel befindet sich südlich von Stemwarde, an der Autobahn BAB A1, ein rund 16 ha großes Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Auf dieser Fläche hat die Rohstoffgewinnung grundsätzlich Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. Die Sand/Kiesvorkommen sind allerdings auf dem größten Teil der Fläche bereits ausgebeutet, die Gruben sind bis auf eine Teilfläche im Osten wieder verfüllt. Es sind von Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe letztendlich noch rund 2,6 ha für die Rohstoffgewinnung nutzbar.

Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe

Im Gemeindegebiet von Barsbüttel ist kein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen, in dem bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen der Funktion als Rohstofflagerstätte ein besonderes Gewicht beizumessen wäre.

Sonstige Flächen

Auf allen weiteren Flächen, wobei es sich um fast das gesamte Gemeindegebiet handelt, widerspricht der Abbau von oberflächennahen Rohstoffen nicht grundsätzlich den Zielen der Raumordnung und Landesplanung. Die landesplanerische Beurteilung solcher Vorhaben erfolgt im Einzelfall anhand der Aussagen des Regionalplans zu den jeweils betroffenen Flächen.

3.4 Auswirkungen des Rohstoffabbau auf Natur und Landschaft sowie Erholung

3.4.1 Rohstoffgewinnung

Zur Vorbereitung einer Abbaufäche wird zunächst der Oberboden mittels Radlader und Planier-
raupen abgetragen und gegebenenfalls zwischengelagert. Die über dem Grundwasser befindliche oberste Sand/Kiesschicht wird im Trockenabbau unter Einsatz von Radladern, Planier-
raupen und Tieflöffelbaggern abgebaut. Die Gewinnung des im Grundwasser liegenden Materials erfolgt im Nassabbau durch Tieflöffel- und Eimerkettenbagger, die dem Abbau vom Ufer aus vornehmen, oder durch Schwimmbagger, die im See abbauen. Der gewonnene Rohstoff wird kontinuierlich mit Lastwagen abgefahren. Die Betriebsdauer einer Gewinnungsstätte ist unterschiedlich. Sie beträgt in Schleswig-Holstein durchschnittlich etwa 10 Jahre (Schleswig-Holsteinischer Landtag 2002).

Nach Beendigung des Abbaubetriebs wird die Grube entweder wieder verfüllt und die Oberfläche für eine jeweils vorgesehene Nutzung hergerichtet oder die Abbaugrube bleibt offen und stellt dann in der Regel einen wertvollen Lebensraum für die Pflanzen- und Tierwelt dar.

3.4.2 Allgemeine nachteilig Auswirkungen der Rohstoffgewinnung auf Natur und Landschaft

Im Folgenden werden die konkret wirkenden Faktoren (Wirkfaktoren) der Rohstoffgewinnung und ihre nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft tabellarisch aufgeführt.

Tab. 4: Auswirkungen der Rohstoffgewinnung auf Natur und Landschaft

Wirkfaktor	Allgemeine Auswirkungen auf Natur und Landschaft
<i>Auswirkungen auf abiotische Standortfaktoren</i>	
Abgrabung im Trockenbau	<ul style="list-style-type: none"> – Verlust von Boden und damit sämtlichen Bodenfunktionen – Verminderung der Grundwasser schützenden Deckschichten
Abgrabung im Nassabbau	<p>Auswirkungen wie Trockenabbau, zuzüglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Absenkung des Grundwasserstandes im Umgebungsbereich der Abbaufäche – Direkte Gefährdung der Grundwasserqualität durch Schadstoffe bei Unfällen
Staubentwicklung durch den Abbaubetrieb	<ul style="list-style-type: none"> – Anreicherung der Luft im Abbaugbiet und der näheren Umgebung mit Stäuben
Staubentwicklung beim Abtransport	<ul style="list-style-type: none"> – Anreicherung der Luft im zum Abtransport genutzten Straßenraum mit Stäuben
<i>Auswirkungen auf Pflanzen- und Tierlebensräume</i>	
Abgrabung im Trockenbau	<ul style="list-style-type: none"> – Verlust der anstehenden Vegetation – Verlust von faunistischen Lebensräumen – Tötung von Tieren mit geringem Aktionsradius
Abgrabung im Nassabbau	<p>Auswirkungen wie Trockenabbau, zuzüglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Beeinträchtigung feucht geprägter Biotope im Umgebungsbereich der Abbaufäche durch Grundwasserabsenkung
Staubentwicklung durch den Abbaubetrieb	<ul style="list-style-type: none"> – Beeinträchtigung der umliegenden Vegetationen durch Staubablagerungen
Geräuschemissionen durch den Abbaubetrieb	<ul style="list-style-type: none"> – Beeinträchtigung von Tierlebensräumen
<i>Auswirkungen auf das Landschaftserleben</i>	
Abgrabung im Trockenbau	<ul style="list-style-type: none"> – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Beseitigung von Vegetationen – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Veränderung des landschaftsraumtypischen Reliefs – Verringerung der Erholungseignung aufgrund der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

Wirkfaktor	Allgemeine Auswirkungen auf Natur und Landschaft
	– Beseitigung von Kulturdenkmälern
Abgrabung im Nassabbau	Auswirkungen wie Trockenabbau, zuzüglich: – Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Entwässerung von Feuchtbiotopen im Umgebungsbereich der Abbaufäche – Verringerung der Erholungseignung aufgrund der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Entwässerung von Feuchtbiotopen im Umgebungsbereich der Abbaufäche
Staubentwicklung durch den Abbaubetrieb	– Beeinträchtigung der Erholungseignung in der näheren Umgebung des Abbaugbietes durch staubhaltige Luft
Staubentwicklung beim Abtransport	– Beeinträchtigung der Erholungseignung im zum Abtransport genutzten Straßenraum durch staubhaltige Luft
Geräuschemissionen durch den Abbaubetrieb	– Beeinträchtigung der Erholungseignung (Siedlung, Wohnumfeld, Erholungsräume) durch Geräuschemissionen im Umgebungsbereich der Abbaufäche
Geräuschemissionen durch den Transportverkehr	– Beeinträchtigung der Erholungseignung durch Geräuschemissionen im zum Transport genutzten Straßenraum und seiner Umgebung (Siedlung, Wohnumfeld, Erholungsräume)
Gestaltung der Fläche nach Abschluss des Rohstoffabbaues	– Dauerhafte Störung des Landschaftsbildes und daraus resultierende Beeinträchtigung der Erholungseignung bei einer für den Naturraum bzw. für die umgebende Landschaft untypischen und auffälligen Gestaltung der Fläche

Die genannten allgemeinen Auswirkungen der Rohstoffgewinnung auf Natur und Landschaft sind als bedeutend zu werten, wenn hierdurch gesetzliche Bindungen und Vorgaben nicht eingehalten werden können bzw. gesetzliche Verbote übertreten oder relevante Grenzwerte überschritten werden. Des Weiteren sind sie bedeutend, wenn die Auswirkungen sich auf außergewöhnlich große Flächen ausdehnen oder wenn durch die Auswirkungen Werte und Funktionen mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft betroffen sind.

4. FREIHALTUNG VON FLÄCHEN FÜR NATUR UND LANDSCHAFT

4.1 Rechtliche Bindungen und Planerische Vorgaben zur räumlichen Zuweisung von Flächen für Natur und Landschaft

Die für das Gemeindegebiet geltenden rechtlichen Bindungen und Planerischen Vorgaben sind in Kap. 2.2 "Rechtliche Bindungen und planerische Vorgaben" bereits im Einzelnen aufgeführt und in der Karte Blatt Nr. 1 "Bindungen und Vorgaben" dargestellt. Hinsichtlich der Flächen für Natur und Landschaft sind Schutzgebiete und -objekte, Aussagen aus dem Regionalplan Planungsraum I (Ministerpräsidentin 1998) und Aussagen aus dem Landschaftsrahmenplan Planungsraum I (MUNF 1998) zu berücksichtigen.

Die Verbindlichkeiten der einzelnen Bindungen und Vorgaben sind unterschiedlich und jeweils im Einzelnen zu beurteilen. Hierfür gelten die folgenden übergeordneten Aussagen:

Für die **Schutzgebiete und -objekte** gelten konkret die Inhalte der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften und Schutzverordnungen.

Der **Regionalplan** setzt die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für den Planungsraum fest. Ziele der Raumordnung liegen vor, wenn von den Raumordnungsplänen verbindliche überörtliche, langfristige Festlegungen als landesplanerische Letztentscheidung getroffen werden, die keiner Abwägung mehr zugänglich und daher uneingeschränkt zu beachten sind. Landesplanerische Grundsätze enthalten in generalisierter Form Aussagen zu einzelnen Fragen der räumlichen Entwicklung. Die Vorgaben sind für die öffentlichen Planungsträger verbindlich und müssen im Rahmen der Abwägung Berücksichtigung finden.

Im **Landschaftsrahmenplan** sind die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes dargestellt. Eine Bindungswirkung für die Träger der öffentlichen Verwaltung sowie eine Anpassungspflicht für die Gemeinden als Träger der Bauleitplanung gibt es nicht. Sie tritt erst nach Übernahme in die Raumordnungspläne ein, nachdem eine Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen vorgenommen worden ist. Unabhängig hiervon haben jedoch alle Behörden und öffentlichen Stellen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Ziele des Naturschutzes zu verwirklichen.

4.2 Naturschutzfachliches Leitbild für Natur und Landschaft

Naturraum

Im Landschaftsrahmenplan (LRP 1998) werden naturraumspezifische Leitbilder für den angestrebten Zustand für Natur und Landschaft formuliert. Sie basieren auf der aktuellen Situation der natürlichen und naturnahen Lebensräume, der Pflanzen- und Tierwelt sowie der räumlichen Situation (Landschaftscharakter, Landschaftszustand, Ziele der Landnutzung).

Für den Naturraum Hamburger Ring und Lauenburger Geest werden folgende landschaftlichen Leitbilder genannt:

- "Naturnahe große Waldgebiete beziehungsweise Wald-Agrarlandschaftskomplexe, in denen naturnahe größere Wälder mit umgebenden kaum oder nicht genutzten Übergangsflächen in Kontakt stehen zu einer durch Knicks, Kleingewässer, streifenförmigen Sukzessionsflächen und Feldgehölzen reich strukturierten Grünland-Acker-Landschaft,
- Großflächige naturgeprägte Komplexlandschaften mit Mooren, flächen- und linienhaften Magerbiotopen und lichten Wäldern sowie extensiven Grünländereien,
- (...)
- Naturnahe Fließgewässersysteme mit weitgehend ungenutzten, sich natürlich entwickelnden Fließgewässern in ausgeprägten, engen Talräumen und naturnahen bis großflächigen extensiv als Grünland genutzten weiten Talniederungen".

Grundsätze des Naturschutzes für Schleswig-Holstein

Gemäß Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein sind in Schleswig Holstein auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes folgende Grundsätze im Umgang mit den natürlichen Ressourcen zu beachten:

"Bodenschutz:

- Der Boden in seinen verschiedenen Formen und ökologischen Funktionen ist zu erhalten sowie
- sein natürlicher Aufbau zu sichern (...).

Gewässerschutz:

- Mit Gewässern und ihren Lebensgemeinschaften ist schonend umzugehen.
- Gewässer sind in ihrer Gesamtheit zu schützen: mit ihren Ufern, ihrer Vegetation, ihren typischen Strukturen und Funktionen als Teil des Naturhaushaltes und der Landschaft.
- Das Grundwasser ist als Teil des Naturhaushaltes zu schützen (...).

Klima- und Immissionsschutz:

- Luftverunreinigungen und Lärmeinwirkungen sind zu minimieren.
- Luftverunreinigungen sind so zu verringern, dass auch empfindliche Bestandteile des Naturhaushaltes nicht nachhaltig geschädigt werden (...).

Arten- und Biotopschutz:

- Pflanzen, Tiere und ihre Lebensgemeinschaften sind in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt zu sichern.
- Ihre Lebensräume (Biotope) und sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen und wiederherzustellen.
- Eine ausreichende Häufigkeit von Pflanzen und Tieren ist zu gewährleisten, um deren Bestand zu sichern.
- Möglichkeiten für Pflanzen und Tiere zum Austausch mit Individuen anderer Lebensräume sind durch Biotopverbundsysteme zu schaffen.

- Biotop sollen vorrangig erhalten werden, statt neue Biotop zu schaffen (...).

Landschaftsschutz und Erholungsvorsorge:

- Die Natur ist sowohl in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit als auch als Raum für eine naturverträgliche Erholung des Menschen zu sichern.
- Historische Kulturlandschaften, die Umgebung von Kulturdenkmälern und Landschaftsteile von besonderes charakteristischer Bedeutung sind zu erhalten (...).
- Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind zu unterlassen oder zumindest auszugleichen (...).

Allgemeine Zielsetzungen und Grundsätze für den Planungsraum I

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I definiert weitere Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Sie entsprechen im Wesentlichen den genannten Grundsätzen des Naturschutzes in Schleswig-Holstein. Erwähnenswert ist zusätzlich folgende Formulierung:

- Beim Aufsuchen und bei der Gewinnung von oberflächennahen Bodenschätzen, bei Abgrabungen und Aufschüttungen sind dauernde Schäden des Naturhaushalts und Beeinträchtigungen wertvoller Landschaftsteile zu vermeiden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen der Natur sind durch Renaturierungsmaßnahmen so zu mindern oder auszugleichen, dass eine natürliche Entwicklung gefördert wird; ausgebeutete Flächen sollen Zwecken des Naturschutzes zugeführt werden.

4.3 Ziele der Gemeinde

Die Gemeinde hat sich zum Ziel gesetzt unter Berücksichtigung der landes- und regionalplanerischen Vorgaben den Gemeinderaum in seiner Bedeutung für Natur und Landschaft und als Erholungsraum zu erhalten und zu entwickeln.

Vertiefend zu diesen grundlegenden Zielen hat die Gemeinde Barsbüttel ein besonderes Interesse am Schutz des Wohn- und Erholungswertes im Gemeindegebiet. Das Gemeindegebiet ist weiträumig Lärmbelastungen aus dem Straßenverkehr ausgesetzt, durch die auch viele Siedlungs- und Erholungsräume beeinträchtigt sind. Eine weitere Verschlechterung dieses Zustandes soll in Zukunft vermieden werden. Aus diesem Grund sieht die Gemeinde als besonderes Ziel, zusätzliche Verlärmungen in den bisher noch relativ ruhigen Landschaftsräumen, im Wohnumfeld und in besonderen Erholungsräumen zu vermeiden.

Diese grundlegenden und gemeindlichen Ziele sind in die Abwägung mit der Ausweisung von Rohstoffabbaufächen einzustellen und zu gewichten.

Flächen für Rohstoffabbau sind dem entsprechend so anzuordnen, dass sie die landschaftsplanerischen Bindungen und Vorgaben nicht behindern und dass Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft und als Erholungsraum in ihrer Funktion nicht oder so wenig wie möglich beeinträchtigt werden.

4.4 Ermittlung der Kriterien zur Freihaltung von Flächen für Natur und Landschaft

Im Folgenden wird geprüft, hinsichtlich welcher Kriterien die Auswirkungen des Rohstoffabbaues nicht verträglich sind mit den einzelnen Schutzgebieten und -objekten, landes- und regionalplanerischen Vorgaben und den Funktionen von Landschaftsbestandteilen mit besonderer Bedeutung.

Anschließend wird die Vorrangigkeit der planerischen Bindung bzw. Vorgaben und der landschaftsplanerischen Ziele der Gemeinde gegenüber der Rohstoffgewinnung diskutiert.

Wenn die Prüfung zu dem Ergebnis kommt, dass wesentliche Ziele der einzelnen Kriterien nicht eingehalten werden können und die Kriterien gegenüber dem Rohstoffabbau als vorrangig eingestuft werden, sollen die betroffenen Flächen von Vorhaben der Rohstoffgewinnung freigehalten werden. Das Kriterium wird im Folgenden als "⇒ **relevant**" gekennzeichnet.

Sofern für das Kriterium keine ausreichenden Argumente als Ausschlussfläche für den Kiesabbau vorliegen, wird es im Folgenden als "⇒ *nicht relevant*" gekennzeichnet.

In einigen Fällen ergibt sich bei der Prüfung, dass sich nur für einen Teilaspekt des geprüften Kriteriums Konflikte mit dem Rohstoffabbau ergeben. In diesem Fall wird ein neues, untergeordnetes Kriterium definiert und erneut geprüft. Als Hinweis dient die Formulierung "⇒ *Teilkriterium prüfen*".

4.4.1 Schutzgebiete und -objekte

- **Naturschutzgebiet (Landesverordnung SH 1995, Verordnung HH 1978)**

Auf den Gebieten der Freien und Hansestadt Hamburg sowie der Gemeinde Stapelfeld befindet sich direkt an der Gemeindegrenze zu Barsbüttel das Naturschutzgebiet "Stapelfelder Moor". Die Verordnung für das Naturschutzgebiet gilt nicht für Flächen innerhalb der Gemeinde Barsbüttel. Insofern tritt der Rohstoffabbau in der Gemeinde Barsbüttel nicht mit den Verordnungen in Konflikt. Allerdings können Abbauvorhaben in der Nähe des Naturschutzgebietes die Moorflächen beeinträchtigen. ⇒ *Teilkriterium "Umgebungsbereich NSG prüfen" (siehe im Kapitel 4.4.3 "Flächen und Funktionen mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft")*

- **Landschaftsschutzgebiete (Kreisverordnungen)**

Im Großteil der Gemeinde Barsbüttel sind Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. In den Kreisverordnungen zu den LSG's sind u.a. für "Grabungen, für die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder für sonstige Veränderungen der Bodengestalt" gesonderte Genehmigungen der Unteren Naturschutzbehörde einzuholen, da sie geeignet sind, das Landschaftsbild zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Die Genehmigung kann für solche Verfahren versagt werden, die dem Zweck der Verordnung zuwiderlaufen.

Die Kreisverordnungen stammen aus den Jahren 1968 bis 1972 und gelten als veraltet. Es ist nicht mehr sicher davon auszugehen, dass die getroffenen Gebietszuweisungen und Regelungen weiterhin zur Erfüllung des Schutzzwecks geeignet sind. Aus diesem Grund hat die UNB im Jahr 2005 bereits ein Gutachten zur Neuordnung der Landschaftsschutzgebiete erstellen las-

sen. Vor diesem Hintergrund sind die Grenzen und Verordnungen der geltenden LSG`s als Ausschlusskriterium zur Ausweisung von Rohstoffabbau-Konzentrationsflächen \Rightarrow *nicht relevant*.

- **Vorschlag für die Neuordnung der Landschaftsschutzgebiete (Gutachten)**

Das "Gutachten zur Neufassung der Landschaftsschutzgebiets-Verordnungen für die Gemeinde Barsbüttel" (Bielfeldt + Berg 2005) hat Vorschläge für eine Neuordnung der Landschaftsschutzgebiete und Neufassung der Verordnungstexte erarbeitet. Hinsichtlich der Gebietszuweisung wird der nördliche Gemeinderaum weiterhin als landschaftsschutzwürdig vorgeschlagen. Die - aktuell unter Landschaftsschutz stehenden - Gebiete südlich von Barsbüttel, im Bereich Willinghusen und südlich von Stemwarde sind nicht als landschaftsschutzwürdig eingestuft. Die vorgeschlagenen Landschaftsschutzgebiete weisen unterschiedliche Charaktere auf und ihnen werden unterschiedliche Schutzzwecke zugewiesen. Die Unverträglichkeiten mit der Rohstoffgewinnung sind entsprechend unterschiedlich zu bewerten und werden im Folgenden für jeden vorgeschlagenen Typ der Landschaftsschutzgebiets-Vorschläge einzeln geprüft. \Rightarrow *Teilkriterien "Landschaftsschutzgebiets-Vorschläge" prüfen*

- **Landschaftsschutzgebiets-Vorschlag "Historische Agrarlandschaft westlich und östlich der A 1"**

Als Schutzzweck ist vorgeschlagen, in diesem Naturraum sämtliche landschaftspflegerische Belange, nämlich § 26 (1) Satz 1 BNatSchG (Naturhaushalt, Nutzungsfähigkeit der Naturgüter), § 26 (1) Satz 2 BNatSchG (Landschaft) und § 26 (1) Satz 3 BNatSchG (Erholung), zu erhalten und zu schützen sowie z.T. zu entwickeln. Insbesondere wird dem Charakter des Raums als schleswig-holsteinische Kulturlandschaft sowie dem Knicknetz besondere Bedeutung beigemessen. Unter § 4 "Verbote" des Verordnungsvorschlags werden alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuss Beeinträchtigung oder das Landschaftsbild verunstalten können. "Insbesondere ist es verboten, (...) Bodenbestandteile abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen sowie Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art zu verändern". Gemäß § 6 "Ausnahmen, Befreiungen" des Verordnungsvorschlags kann die untere Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, soweit sich dies mit dem Schutzzweck (...) vereinbaren lässt".

Wirkfaktor Rohstoffgewinnung: Aufgrund der Größe des Raumes und der Betroffenheit sämtlicher Funktionen von Natur und Landschaft kann jeder der in Tab. 4: "Auswirkungen der Rohstoffgewinnung auf Natur und Landschaft" genannten Wirkfaktoren zutreffen.

Auswirkungen: Aufgrund der Größe des Raumes und der Betroffenheit sämtlicher Funktionen von Natur und Landschaft kann jede der in Tab. 4 genannten Auswirkungen eintreten. Dieses ist jeweils vom Ort des Eingriffs abhängig. Kleinflächige Beeinträchtigungen können durch eine geeignete Standortwahl vermieden werden und werden aus diesem Grund nicht als genereller Konflikt mit dem LSG weiter verfolgt. Bei großräumig wirkenden Beeinträchtigungen sind Konflikte nicht zu umgehen. Hierzu zählen z.B. die durch den Wirkfaktor "Geräuschemissionen durch den Abbaubetrieb" und "Geräuschemissionen durch den Transportverkehr" hervorgerufenen Beeinträchtigungen der Erholungseignung. \rightarrow Unvereinbarkeit mit dem Schutzziel gemäß § 18 (1) Satz 3 LNatSchG (Erholung).

Verbindlichkeit Natur und Landschaft: Der Landschaftsschutzgebiets-Vorschlag ist eine gutacht-

liche Aussage regionaler Bedeutung. Er wird als inhaltliche Grundlage für eine vertiefende Prüfung herangezogen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die geltende Landschaftsschutzverordnung anzuwenden ist. Hierin ist der Abbau von Rohstoffen im Landschaftsschutzgebiet grundsätzlich als genehmigungspflichtig deklariert, wobei die Genehmigung versagt werden kann, sofern sie den Zweck der LSG-Verordnung zuwiderlaufen (§ 3 (3) LSG-VO). Eine Vereinbarkeit ist möglich gegenüber kleinflächigen Auswirkungen, wenn durch die Standortwahl Beeinträchtigungen vermieden werden können. Als grundsätzlich nicht vereinbar, und damit aufgrund der LSG-Verordnung als Versagungsgrund betrachten, wären hingegen die großräumigen durch Geräuschemissionen hervorgerufene Beeinträchtigungen der Erholungseignung (Schutzziel "Naturgenuss" gemäß § 3 (1) LSG-VO).

Die Schutzziele sind in den alten LSG-Verordnungen sehr pauschal und jeweils gleichlautend formuliert. Sie eignen sich somit nicht zur differenzierten Betrachtung der Versagungsgründe. Für eine vertiefende Beurteilung werden im Folgenden die neu formulierten Schutzziele des Landschaftsschutzgebiets-Vorschlages herangezogen. Auch hierin wird dem Schutzziel Erholung besonders Bedeutung beigemessen. Vor diesem Hintergrund kann daran festgehalten werden, dass die großräumigen durch Geräuschemissionen hervorgerufene Beeinträchtigungen der Erholungseignung (Schutzziel "Naturgenuss" gemäß § 3 (1) LSG-VO) als Versagungsgrund für die Genehmigung eines Abbauvorhabens betrachtet werden können.

Verbindlichkeit Rohstoffgewinnung: Es liegen keine Bindungen oder Vorgaben der Raumordnung vor. Teilflächen im Osten sind Sandkiesvorkommen mit gutachtlich eingestufte landesweiter Bedeutung für die Rohstoffgewinnung.

Ergebnis: Die Rohstoffgewinnung ist im Bereich des Landschaftsschutzgebiets-Vorschlags "Historische Agrarlandschaft westlich und östlich der A 1" nicht vereinbar mit dem Schutzziel "Erholung".

Gegenüber der landesweiten Bedeutung des Rohstoffvorkommens besteht für den Schutz von Natur und Landschaft kein absoluter Vorrang durch die geltenden LSG-Verordnungen. Die Entscheidung über eine Genehmigung von Rohstoffabbau im LSG wäre letztendlich über eine detaillierte Abwägung der Nutzungsinteressen zu treffen. Dem LSG-Gutachten ist hierzu als Entscheidungsgrundlage zu entnehmen, dass von den drei Typen der vorgeschlagenen LSG's nur für die "Historische Agrarlandschaft westlich und östlich der A 1" das Kriterium "besondere Bedeutung für die naturverträgliche Erholung" ausschlaggebend für die Zuordnung der Schutzwürdigkeit war. Damit wird diesem Gebiet gegenüber den anderen Gebieten eine besondere Verantwortung für das Schutzgut Erholung zugewiesen. Vor diesem Hintergrund wird im Rahmen dieses Gutachtens den Zielen der Erholungsnutzung der Vorrang gegenüber den Zielen der Rohstoffgewinnung eingeräumt. ⇒ **relevant**

- **Landschaftsschutzgebiets-Vorschlag "Niederungen von Langelohr Graben, Stellauer Bach und Glinder Au"**

Als Schutzzweck ist vorgeschlagen, in diesem Naturraum die landschaftspflegerischen Belange aus § 26 (1) Satz 1 BNatSchG (Naturhaushalt, Nutzungsfähigkeit der Naturgüter) und § 26 (1) Satz 2 BNatSchG (Landschaft), zu erhalten und zu schützen sowie z.T. zu entwickeln. Insbesondere wird dem Charakter des Raums Niederungslandschaft besondere Bedeutung beigemessen. Unter § 4 "Verbote" des Verordnungs-Vorschlags werden alle Handlungen verboten,

die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuss Beeinträchtigung oder das Landschaftsbild verunstalten können. "Insbesondere ist es verboten, (...) Bodenbestandteile abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen sowie Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art zu verändern". Gemäß § 6 "Ausnahmen, Befreiungen" des Verordnungs-Vorschlags kann die untere Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, soweit sich dies mit dem Schutzzweck (...) vereinbaren lässt".

Wirkfaktor Rohstoffgewinnung: Aufgrund der Beschaffenheit des Raumes und der Betroffenheit grundsätzlicher Landschaftsfaktoren wie abiotischen Standortfaktoren und Pflanzen- und Tierlebensräume kann ein Großteil der in Tab. 4 genannten Wirkfaktoren zutreffen.

Auswirkungen: Aufgrund der Beschaffenheit des Raumes und der Betroffenheit grundsätzlicher Landschaftsfaktoren wie abiotischen Standortfaktoren und Pflanzen- und Tierlebensräume kann ein Großteil der in Tab. 4 genannten Auswirkungen eintreten. Dieses ist jeweils vom Ort des Eingriffs abhängig. Kleinflächige Beeinträchtigungen können durch eine geeignete Standortwahl vermieden werden, da der LSG-Vorschlag teilweise auch Flächen betrifft, die bis zu 400 m entfernt vom eigentlichen Niederungsraum liegen.

Bei großräumig wirkenden Beeinträchtigungen sind Konflikte nicht zu umgehen. Hierzu würden z.B. die durch den Wirkfaktor "Geräuschemissionen durch den Abbaubetrieb" und "Geräuschemissionen durch den Transportverkehr" hervorgerufenen Beeinträchtigungen der Erholungseignung zählen. Das Schutzziel gemäß § 26 (1) Satz 3 BNatSchG (Erholung) wird jedoch nicht explizit in dem Verordnungs-Vorschlag genannt.

Ergebnis: Rohstoffgewinnung ist unvereinbar mit Schutzzielen des LSG-Vorschlags "Niederungen von Langeloher Graben, Stellauer Bauch und Glinder Au".

Eine Beeinträchtigung der Schutzziele ist jedoch durch geeignete Maßnahmen vermeidbar, so dass durch den Rohstoffabbau nicht zwangsläufig Versagungsgründe für eine Genehmigung eintreten. Der LSG-Vorschlag "Niederungen von Langeloher Graben, Stellauer Bach und Glinder Au" kann somit nicht grundsätzlich als Ausschlusskriterium zur Ausweisung von Rohstoffabbau-Konzentrationsflächen angewendet werden. ⇒ *nicht relevant*

- **Landschaftsschutzgebiets-Vorschlag "Niederung von Stellau und Stapelfelder Graben"**

Als Schutzzweck ist vorgeschlagen, in diesem Naturraum allein landschaftspflegerische Belange aus § 26 (1) Satz 1 BNatSchG (Naturhaushalt, Nutzungsfähigkeit der Naturgüter) zu erhalten und zu schützen sowie z.T. zu entwickeln. Insbesondere wird dem Charakter des Raums Niederungslandschaft besondere Bedeutung beigemessen. Unter § 4 "Verbote" des Verordnungs-vorschlags werden alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuss Beeinträchtigung oder das Landschaftsbild verunstalten können. "Insbesondere ist es verboten, (...) Bodenbestandteile abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen sowie Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art zu verändern". Gemäß § 6 "Ausnahmen, Befreiungen" des Verordnungs-Vorschlags kann die untere Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, soweit sich dies mit dem Schutzzweck (...) vereinbaren lässt".

Wirkfaktor Rohstoffgewinnung: Aufgrund der Beschaffenheit des Raumes und der Betroffenheit grundsätzlicher Landschaftsfaktoren wie abiotischen Standortfaktoren und Pflanzen- und Tier-

lebensräume kann ein Großteil der in Tab. 4 genannten Wirkfaktoren zutreffen.

Auswirkungen: Aufgrund der Beschaffenheit des Raumes und der Betroffenheit grundsätzlicher Landschaftsfaktoren wie abiotischen Standortfaktoren und Pflanzen- und Tierlebensräume kann ein Großteil der in Tab. 4 genannten Auswirkungen eintreten. Dieses ist jeweils vom Ort des Eingriffs abhängig. Kleinflächige Beeinträchtigungen können durch eine geeignete Standortwahl vermieden werden, da der LSG-Vorschlag teilweise auch Flächen betrifft, die bis zu 400 m entfernt vom eigentlichen Niederungsraum liegen.

Bei großräumig wirkenden Beeinträchtigungen sind Konflikte nicht zu umgehen. Hierzu würden z.B. die durch den Wirkfaktor "Geräuschemissionen durch den Abbaubetrieb" und "Geräuschemissionen durch den Transportverkehr" hervorgerufenen Beeinträchtigungen der Erholungseignung zählen. Das Schutzziel gemäß § 26 (1) Satz 3 BNatSchG (Erholung) wird jedoch nicht explizit in dem Ordnungs-Vorschlag genannt.

Ergebnis: Rohstoffgewinnung ist unvereinbar mit den Schutzziele des LSG-Vorschlags "Niederungen von Langeloher Graben, Stellauer Bauch und Glinder Au".

Eine Beeinträchtigung der Schutzziele ist jedoch durch geeignete Maßnahmen vermeidbar, so dass durch den Rohstoffabbau nicht zwangsläufig Versagungsgründe für eine Genehmigung eintreten. Der LSG-Vorschlag "Niederungen von Langeloher Graben, Stellauer Bach und Glinder Au" kann somit nicht grundsätzlich als Ausschlusskriterium zur Ausweisung von Rohstoffabbau-Konzentrationsflächen angewendet werden. ⇒ *nicht relevant*

- **Geschützte Landschaftsbestandteile**

Östlich der BAB A1 und nördlich der Kreisstraße K29 befindet sich der gemäß § 29 BNatSchG in Verbindung mit § 18 LNatSchG durch Kreisverordnung geschützte Landschaftsbestandteil "Feldkolk Willinghusen". Am südöstlichen Ortsrand von Willinghusen liegt die ebenfalls gemäß § 29 BNatSchG in Verbindung mit § 18 LNatSchG, aber durch gemeindliche Satzung geschützte "Willinghusener Heide". Die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu seiner Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, sind gemäß § 29 BNatSchG verboten. Befreiungen von den Verboten sind über den § 67 BNatSchG möglich.

Wirkfaktor Rohstoffgewinnung: Abgrabung im Trockenabbau und im Nassabbau, Staubentwicklung durch den Abbaubetrieb.

Auswirkungen: Verlust des Biotops, Beeinträchtigung der feucht geprägten Biotopbereiche durch Grundwasserabsenkung.

Verbindlichkeit Natur und Landschaft: Da Befreiungen von den Verboten des § 29 BNatSchG möglich sind, ist der Schutzstatus nicht grundsätzlich verbindlich. Statt dessen ist der besondere Wert der Biotope aufgrund der regionalen und örtlichen Schutzwürdigkeit zu betrachten.

Verbindlichkeit Rohstoffgewinnung: Es liegen keine landesplanerischen Bindungen oder Vorgaben und auch keine gutachtlich eingestufte Sandkiesvorkommen vor.

Ergebnis: Die Rohstoffgewinnung ist nicht vereinbar mit den Beschädigungs- und Beseitigungsverboten eines geschützten Landschaftsbestandteils. Der Fläche steht keine Verbindlichkeit oder besondere Bedeutung hinsichtlich der Rohstoffgewinnung gegenüber. Hier ist den Zielen von Natur und Landschaft Vorrang einzuräumen. ⇒ *relevant*

- **Gesetzlich geschützte Biotope**

In der Gemeinde Barsbüttel gibt es eine Reihe an gesetzlich geschützten Biotopen. Maßnah-

men, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Befreiungen von den Verboten sind über den § 67 BNatSchG möglich.

Wirkfaktor Rohstoffgewinnung: Abgrabung im Trockenabbau und im Nassabbau, Staubentwicklung durch den Abbaubetrieb.

Auswirkungen: Verlust der anstehenden Vegetation, Beeinträchtigung umliegender feucht geprägter Biotope im Umgebungsbereich der Abbaufäche durch Grundwasserabsenkung.

Verbindlichkeit Natur und Landschaft: Da Befreiungen von den Verboten des § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG möglich sind, ist der Schutzstatus nicht grundsätzlich verbindlich. Statt dessen ist der besondere Wert der Biotope aufgrund der Schutzwürdigkeit auf Landesebene zu betrachten.

Verbindlichkeit Rohstoffgewinnung: Vorrangfläche für Rohstoffgewinnung im Süden der Gemeinde, Teilflächen im Osten sind Sandkiesvorkommen mit gutachtlich eingestufte landesweiter Bedeutung für die Rohstoffgewinnung.

Ergebnis: Die Rohstoffgewinnung ist nicht vereinbar mit den Verboten bezüglich der gesetzlich geschützten Biotope. Im Bereich der Vorrangfläche für Rohstoffgewinnung ist dem Rohstoffabbau Vorrang einzuräumen. Außerhalb der Vorrangfläche für Rohstoffgewinnung und außerhalb der Sandkiesvorkommen steht den gesetzlich geschützten Biotopen keine Verbindlichkeit oder Bedeutung hinsichtlich der Rohstoffgewinnung gegenüber. Hier ist den Zielen von Natur und Landschaft Vorrang einzuräumen. Den gesetzlich geschützten Biotopen, die innerhalb der Sandkiesvorkommen liegen, wird aufgrund der auf Landesebene bestimmten Schutzwürdigkeit der Biotope ebenfalls Vorrang eingeräumt gegenüber dem auf Landesebene gutachtlich ermittelten Sandkiesvorkommen. ⇒ **relevant**

- **Ausgleichsflächen**

Die in der Bindungskarte dargestellten Ausgleichsflächen gemäß § 15 BNatSchG in Verbindung mit § 9 LNatSchG sind über Satzungen der Gemeinde (B-Pläne) fixiert. Sie sind Bestandteil von Genehmigungen der UNB für Eingriffe in Natur und Landschaft. Die Ausgleichsflächen dienen zur Aufwertung verschiedener Schutzgüter des Naturhaushaltes, wobei vor allem eine naturnahe Entwicklung der Böden und der Vegetationen im Vordergrund steht.

Wirkfaktor Rohstoffgewinnung: Abgrabung im Trockenabbau und im Nassabbau.

Auswirkungen: Durch den Verlust von Boden und damit sämtlichen Bodenfunktionen, den Verlust der anstehenden Vegetation und der faunistischen Lebensräume oder eine Beeinträchtigung umliegender feucht geprägter Biotope durch Grundwasserabsenkung ist die Aufwertung der Flächen und damit die Zulassungsbedingung für den jeweils genehmigten Eingriff nicht mehr erfüllt.

Verbindlichkeit Natur und Landschaft: Da Genehmigungen zur Umnutzung von Ausgleichsflächen möglich sind, ist der Standort der Ausgleichsflächen nicht grundsätzlich verbindlich. Ausgleichsflächen könnten mit Genehmigung anders genutzt werden, die Ausgleichsmaßnahmen sind im Fall einer Umnutzung jedoch an anderer Stelle in entsprechender Weise umzusetzen. Die Ausgleichsflächen wurden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bestimmt und berücksichtigen damit die langfristigen Entwicklungsziele der Gemeinde. Die Lage der Ausgleichsflächen ist somit als bereits beschlossenes Ziel der Gemeinde zu betrachten.

Verbindlichkeit Rohstoffgewinnung: Einige Ausgleichsflächen liegen im Bereich der Sandkies-

vorkommen mit gutachtlich eingestufte landesweiter Bedeutung für die Rohstoffgewinnung.

Ergebnis: Die Rohstoffgewinnung ist nicht vereinbar mit den den Funktionen der Ausgleichsflächen. Außerhalb der Sandkiesvorkommen steht den Ausgleichsflächen keine Verbindlichkeit hinsichtlich der Rohstoffgewinnung gegenüber. Hier ist den Zielen von Natur und Landschaft Vorrang einzuräumen. Den Ausgleichsflächen, die innerhalb der Sandkiesvorkommen liegen, wird aufgrund der bereits bestehenden Satzungsbeschlüsse ebenfalls Vorrang eingeräumt gegenüber dem Rohstoffabbau, für den bisher keine planerischen Verbindlichkeit vorliegt. ⇒ **relevant**

- **Schutzstreifen an Gewässern**

Die Regelungen in § 35 LNatSchG zu Gewässerschutzstreifen beziehen sich nur auf die Errichtung von baulichen Anlagen. ⇒ *nicht relevant*

- **Wasserschutzgebiet**

Östlich der BAB A 1 liegt die Gemeinde Barsbüttel vollständig im Wasserschutzgebiet "Glinde". Gemäß der Landesverordnung für das Schutzgebiet ist es verboten "Erdaufschlüsse vorzunehmen, durch die die das Grundwasser abdeckenden Bodenschichten wesentlich vermindert werden" sowie "Kiesgruben mit Abfällen, Bauschutt oder Straßenaufbruch sowie sonstigen mit Schadstoffen belasteten Materialien zu verfüllen". Ausnahmen sind möglich, wenn u.a. eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

Wirkfaktor Rohstoffgewinnung: Abgrabung im Trockenabbau und im Nassabbau.

Auswirkungen: Durch Abgrabung des Bodens werden die das Grundwasser abdeckenden Bodenschichten vermindert. Ob die Verminderungen erheblich sind, kann im Rahmen dieses Gutachtens nicht geklärt werden.

Verbindlichkeit Natur und Landschaft: Die Vorschriften für das Wasserschutzgebiet basieren auf einer Landesverordnung.

Verbindlichkeit Rohstoffgewinnung: Teilbereiche des Wasserschutzgebietes enthalten Sandkiesvorkommen mit gutachtlich eingestufte landesweiter Bedeutung für die Rohstoffgewinnung.

Ergebnis: Die Rohstoffgewinnung ist, soweit die das Grundwasser abdeckenden Bodenschichten wesentlich vermindert werden, nicht vereinbar mit den Bestimmungen des Wasserschutzgebietes. An dieser Stelle kann jedoch nicht geklärt werden, ob die Abgrabungen zu erheblichen Verminderungen der das Grundwasser abdeckenden Bodenschichten führen würden. Da über die Landesverordnung auch Ausnahmen möglich sind, kann das Wasserschutzgebiet aufgrund seines gesetzlichen Schutzes nicht als bindendes Kriterium zur Freihaltung der Flächen von Rohstoffabbaufächen herangezogen werden. Es eignet sich auch nicht aus gutachtlicher Sicht als Ausschlusskriterium, da es in Barsbüttel den gesamten Bereich des Sandkiesvorkommens abdeckt und keine Prioritäten herausgearbeitet werden könnten. ⇒ *nicht relevant*

- **Wald**

Im Gemeindegebiet liegen verstreut einzelne Waldflächen. Gemäß LWaldG ist der Wald in seiner Gesamtheit zu schützen und in seiner Lebens- und Funktionsfähigkeit dauerhaft zu erhalten. Nutzungsumwandlungen sind möglich und bedürfen einer Genehmigung der Forstbehörde.

Wirkfaktor Rohstoffgewinnung: Abgrabung im Trockenabbau und im Nassabbau.

Auswirkungen: Durch Abgrabungen wird der Waldbestand beseitigt.

Verbindlichkeit Natur und Landschaft: Die gesetzlichen Vorschriften basieren auf Landesebene.

Hierin wird der Erhalt des Waldes gefordert. Die Forderung ist jedoch nicht verbindlich, da Genehmigungen zur Waldumwandlung möglich sind.

Verbindlichkeit Rohstoffgewinnung: Einige Waldbereiche liegen innerhalb von Sandkiesvorkommen mit gutachtlich eingestufte landesweiter Bedeutung für die Rohstoffgewinnung.

Ergebnis: Die Rohstoffgewinnung ist nicht vereinbar mit dem Erhaltungsgebot im Landeswaldgesetz. Da dieses über Genehmigungen auch umgangen werden kann, kann der Waldstatus nicht als bindendes Kriterium zur Freihaltung der Flächen von Rohstoffabbauflächen herangezogen werden. ⇒ *nicht relevant*

- **Kulturdenkmal**

In Barsbüttel befinden sich mehrere einfache Kulturdenkmale. Deren Erforschung und Erhaltung liegen gemäß § 1 DSchG wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes im öffentlichen Interesse. Da sich die Kulturdenkmale in Barsbüttel jeweils im Ortsbereich befinden, ist nicht davon auszugehen, dass sie von Vorhaben der Rohstoffgewinnung betroffen werden. Aus Gründen der Vollständigkeit werden sie dennoch weiter betrachtet.

Wirkfaktor Rohstoffgewinnung: Abgrabung in Trockenbau und im Nassabbau.

Auswirkungen: Kulturdenkmale würden im Bereich von Abbauf Flächen beseitigt werden.

Verbindlichkeit Natur und Landschaft: Einfache Kulturdenkmale unterliegen grundsätzlichen Erhaltungsgeboten. Genehmigungspflichten bei Änderungen an den einfachen Kulturdenkmalen bestehen nicht.

Verbindlichkeit Rohstoffgewinnung: Im Bereich der Kulturdenkmale gibt es keine planerischen Vorgaben für die Rohstoffgewinnung. Teilweise stehen sie im Bereich von Sandkiesvorkommen.

Ergebnis: Die Rohstoffgewinnung ist nicht vereinbar mit den gesetzlichen Vorgaben für Kulturdenkmale. In den Bereichen, in denen für die Kulturdenkmale keine Vorgaben oder Bedeutungen hinsichtlich der Rohstoffgewinnung vorhanden sind, hat der Erhalt der Kulturdenkmale in Barsbüttel Vorrang vor dem Rohstoffabbau. In den Bereichen mit Sandkiesvorkommen wird den Kulturdenkmalen ebenfalls Vorrang eingeräumt, da der Erhalt gesetzlich geboten ist. ⇒ **relevant**

- **Historische Garten- oder Parkanlage**

In Barsbüttel befinden drei Ehrenmalanlagen, die als historische Garten- oder Parkanlage gemäß § 5 (2) DSchG geschützt sind. Die Beseitigung oder Veränderung der Anlagen ist mit Ausnahme von Pflegemaßnahmen unzulässig. Ausnahmen können zugelassen werden. Da sich die Anlagen jeweils im Bereich von Ortslagen befinden, ist nicht davon auszugehen, dass sie von Vorhaben der Rohstoffgewinnung betroffen werden. Aus Gründen der Vollständigkeit werden sie dennoch weiter betrachtet.

Wirkfaktor Rohstoffgewinnung: Abgrabung in Trockenbau und im Nassabbau.

Auswirkungen: Garten- oder Parkanlagen würden im Bereich von Abbauf Flächen beseitigt werden.

Verbindlichkeit Natur und Landschaft: Der Schutz von historischen Garten- oder Parkanlagen erfolgt auf Landesebene. Ausnahmen sind durch die unteren Denkmalschutzbehörden möglich. Insofern ist die Bedeutung auf Regionalebene anzusiedeln.

Verbindlichkeit Rohstoffgewinnung: Im Bereich der historischen Garten- und Parkanlagen gibt

es keine planerischen Vorgaben für die Rohstoffgewinnung: Teilweise liegen gutachtlich eingestufte landesweite Sandkiesvorkommen vor.

Ergebnis: Die Rohstoffgewinnung ist nicht vereinbar mit den gesetzlichen Vorgaben für historische Garten- und Parkanlagen. Dort, wo im Bereich der Anlagen keine Vorgaben hinsichtlich der Rohstoffgewinnung vorhanden sind, hat der Erhalt der historischen Garten- und Parkanlagen in Barsbüttel Vorrang vor dem Rohstoffabbau. In den Bereichen mit Sandkiesvorkommen wird den historischen Garten- und Parkanlagen ebenfalls Vorrang eingeräumt, da der Erhalt gesetzlich geboten ist. ⇒ **relevant**

- **Archäologische Denkmale**

Die genaue Lage der einzelnen archäologischen Denkmale wird vom Archäologischen Landesamt nicht veröffentlicht. ⇒ *nicht relevant*

- **Archäologisches Interessengebiet**

Die Ausweisung von archäologischen Interessengebieten dient der Kenntlichmachung von Gebieten, in denen mit größerer Wahrscheinlichkeit archäologische Funde zu erwarten sind. In diesen Gebieten sind Erdarbeiten mit besonderer Vorsicht durchzuführen, um gegebenenfalls vorhandene Gegenstände mit archäologischer Bedeutung erkennen zu können. Bei Funden besteht sowohl innerhalb als auch außerhalb der archäologischen Interessengebiete Anzeigepflicht beim Archäologischen Landesamt. Die Vorschriften stellen kein grundsätzliches Hindernis für Kiesabbau dar. ⇒ *nicht relevant*

4.4.2 Planerische Vorgaben

Regionalplan (RP 1998)

- **Besonderer Siedlungsraum (RP 1998)**

Der besondere Siedlungsraum ist ein städtebauliches Kriterium und wird hier nicht weiter betrachtet. ⇒ *nicht relevant, städtebaulich prüfen*

- **Regionaler Grünzug (RP 1998)**

Regionale Grünzüge sind nördlich der Ortslage Barsbüttel sowie im Bereich der großen Bachniederungen ausgewiesen. Innerhalb der regionalen Grünzüge sind bei allen Planungen, Maßnahmen und Nutzungen die verschiedenen, sich teilweise überlagernden ökologisch wertvollen Bereiche und deren Funktionsfähigkeit zu beachten und von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten.

Da innerhalb der regionalen Grünzüge auch Flächen ohne besondere ökologische Bedeutung liegen, sind die regionalen Grünzüge nicht als Einheit zu betrachten. Hierzu sind speziell die ökologisch wertvollen Bereiche herauszuarbeiten und aufgrund der regionalplanerischen Stellung als Ausschlusskriterien für die Rohstoffgewinnung zu werten. ⇒ *Teilkriterium "ökologisch wertvolle Bereiche innerhalb der regionalen Grünzüge" prüfen*

- **Ökologisch wertvolle Bereiche innerhalb der regionalen Grünzüge**

Die ökologisch wertvollen Bereiche und Funktionen werden unter Kapitel 4.4.3 "Flächen mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft" herausgearbeitet. Die innerhalb der regionalen Grünzüge liegenden Flächen mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft sind ge-

mäß des Regionalplans bei allen Planungen, Maßnahmen und Nutzungen zu beachten und von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten.

Wirkfaktor Rohstoffgewinnung: Abgrabung im Trockenabbau und im Nassabbau, Staubentwicklung durch den Abbaubetrieb.

Auswirkungen: Durch den Verlust von Boden und damit sämtlichen Bodenfunktionen, den Verlust der anstehenden Vegetation und der faunistischen Lebensräume oder eine Beeinträchtigung feucht geprägter Biotope im Umgebungsbereich der Abbaufäche durch Grundwasserabsenkung können die in den regionalen Grünzügen gelegenen ökologisch wertvollen Bereiche und deren Funktionen zerstört werden.

Verbindlichkeit Natur und Landschaft: Die Vorgaben für die regionalen Grünzüge sind im Regionalplan als Ziel beschrieben. Ziele der Raumordnung sind keiner Abwägung mehr zugänglich und daher uneingeschränkt zu beachten.

Verbindlichkeit Rohstoffgewinnung: Einige Bereiche der regionalen Grünzüge liegen im Bereich der Sandkiesvorkommen mit gutachtlich eingestufte landesweiter Bedeutung für die Rohstoffgewinnung.

Ergebnis: Die Rohstoffgewinnung ist in ökologisch wertvollen Bereichen der regionalen Grünzüge nicht vereinbar mit den Zielvorgaben eines regionalen Grünzuges. Aufgrund der regionalplanerischen Stellung sind die ökologisch wertvollen Bereiche in den regionalen Grünzügen von der Rohstoffgewinnung freizuhalten. ⇒ **relevant**

Landschaftsrahmenplan (LRP 1998)

• **Gebiet mit besonderen ökologischen Funktionen (LRP 1998)**

Die Gebiete mit besonderen ökologischen Funktionen sind bereits in den regionalplanerisch ausgewiesenen regionalen Grünzügen berücksichtigt. Da die Verbindlichkeit des Regionalplans höher liegt als die des Landschaftsrahmenplans, führt eine zusätzliche Prüfung an dieser Stelle zu keinen weiteren Ergebnissen. ⇒ *nicht relevant*

• **Gebiet mit besonderer Erholungseignung (LRP 1998)**

Die Gebiete mit besonderer Erholungseignung sind bereits in den regionalplanerisch ausgewiesenen regionalen Grünzügen berücksichtigt. Da die Verbindlichkeit des Regionalplans höher liegt als die des Landschaftsrahmenplans, führt eine zusätzliche Prüfung an dieser Stelle zu keinen weiteren Ergebnissen. ⇒ *nicht relevant*

• **Regionale Grünverbindung (LRP 1998)**

Die regionale Grünverbindung liegt außerhalb der Gemeinde Barsbüttel. ⇒ *nicht relevant*

• **Gliederung und Abgrenzung der Entwicklung (LRP 1998)**

Die Gliederung und Abgrenzung der baulichen Entwicklung bezieht sich ausschließlich auf bauliche Anlagen. ⇒ *nicht relevant*

• **Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem (LRP 1998 / LANU 2003)**

Die Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente des Biotopverbundsystems sind gemäß § 21 (4) BNatSchG durch geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten. §§ 21 (5) und (6) enthalten Gebote zur Weiterentwicklung von oberirdischen Gewässern einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen sowie Ergänzung von Vernetzungselementen auf regionaler Ebene.

Wirkfaktor Rohstoffgewinnung: Abgrabung im Trockenabbau und im Nassabbau, Staubentwicklung durch den Abbaubetrieb.

Auswirkungen: Durch den Verlust von Boden und damit sämtlichen Bodenfunktionen, den Verlust der anstehenden Vegetation und der faunistischen Lebensräume oder eine Beeinträchtigung feucht geprägter Biotope im Umgebungsbereich der Abbaufäche durch Grundwasserabsenkung können die innerhalb des Biotopverbundsystems gelegenen ökologisch wertvollen Bereiche und deren Funktionen zerstört werden. Darüber hinaus kann in den ökologisch weniger wertvollen Bereichen das Entwicklungspotential zerstört werden.

Verbindlichkeit Natur und Landschaft: Bei dem Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem handelt es sich um ein Gutachten, das die Ziele des Landes Schleswig-Holstein hinsichtlich der Entwicklung von Natur und Landschaft wiedergibt. Bei einer Überplanung durch andere Nutzungen sind die Nutzungsansprüche gegeneinander abzuwägen.

Verbindlichkeit Rohstoffgewinnung: Einige Bereiche der Flächen des Biotopverbundsystems liegen im Bereich der Sandkiesvorkommen mit gutachtlich eingestufte landesweiter Bedeutung für die Rohstoffgewinnung.

Ergebnis: Die Rohstoffgewinnung ist nicht vereinbar mit den Zielvorgaben des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Sowohl die Flächen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems als auch das Sandkiesvorkommen sind gutachtliche Aussagen auf gleicher, und zwar landesweiter Ebene. Die Gemeinde Barsbüttel räumt dem Schutz und der Entwicklung von Natur und Landschaft eine besondere Gewichtung ein gegenüber der Rohstoffgewinnung. ⇒ **relevant**

Landschaftsprogramm HH (Lapro 2005)

- **Landschaftsachse (Lapro HH 2005)**
Die Landschaftsachsen liegen außerhalb der Gemeinde Barsbüttel. ⇒ *nicht relevant*
- **Auenentwicklungsbereich (Lapro HH 2005)**
Die Auenentwicklungsbereiche liegen außerhalb der Gemeinde Barsbüttel. ⇒ *nicht relevant*

4.4.3 Flächen und Funktionen mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft

Abiotische Standortfaktoren

- **Böden mit besonderer biotischer Funktion als "Lebensraum für natürliche Pflanzen"**
Besondere Böden als Lebensraum für die natürliche Vegetation sind Böden mit extremen Standorteigenschaften wie besonders trocken, feucht, nass oder nährstoffarm, sowie Standorte mit nur geringfügig anthropogenen Veränderungen (z.B. alte Waldstandorte). Besonders trockene und nährstoffarme Böden sind in der Regel sehr sandige Böden und damit eng korreliert mit dem Vorkommen bedeutsamer Sandkiesvorkommen. Sie eignen sich nicht zur Auswahl von Flächen zur Freihaltung von Flächen für Natur und Landschaft, da hiermit vor allem die besonders sandkieshöufigen Flächen von der Rohstoffgewinnung ausgeschlossen werden würden. Zusätzlich können alte Waldstandorte von der Betrachtung ausgeschlossen werden, da sie in Barsbüttel nicht vorhanden sind. ⇒ *Teilkriterium "Lebensraum für Feuchtvegetation" prüfen*

- **Böden mit besonderer biotischer Funktion als "Lebensraum für natürliche Feuchtvegetation"**

Besondere Böden mit Funktion als Lebensraum für die natürliche Feuchtvegetation sind Böden mit besonders feuchten oder nassen Verhältnissen. Gemäß § 1 BBodSchG sollen bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Wirkfaktor Rohstoffgewinnung: Abgrabung im Trockenabbau und im Nassabbau.

Auswirkungen: Der Abbau bedeutet einen vollständigen Verlust der Böden und ihrer Bodenfunktionen. Im Umgebungsbereich einer Nassabbaufäche können weitere Böden entwertet und damit in ihrer Funktion als Lebensraum für natürliche Feuchtvegetation gestört werden.

Verbindlichkeit Natur und Landschaft: Bei den Flächen und Funktionen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz handelt es sich um eine gutachtliche Darstellung, die in die Abwägung einzustellen ist.

Verbindlichkeit Rohstoffgewinnung: Einige Flächen besonderer Bedeutung liegen im Bereich der Sandkiesvorkommen mit gutachtlich eingestufte landesweiter Bedeutung für die Rohstoffgewinnung.

Ergebnis: Die Rohstoffgewinnung ist nicht vereinbar mit dem Erhalt natürlicher Bodenfunktionen. Durch die Freihaltung von Böden mit besonders schützenswerten Funktionen können besonders schwerwiegende Eingriffe durch die Rohstoffgewinnung vermieden werden. Außerhalb der Sandkiesvorkommen steht den Böden besonderer Bedeutung keine Verbindlichkeit hinsichtlich der Rohstoffgewinnung gegenüber. Hier ist den Zielen von Natur und Landschaft Vorrang einzuräumen. Dem Erhalt von Böden mit besonderer biotischer Funktion als "Lebensraum für natürliche Feuchtvegetation", die innerhalb der Sandkiesvorkommen liegen, wird im Sinne der Eingriffsvermeidung ebenfalls eine besondere Gewichtung eingeräumt, da die Sandkiesvorkommen bisher keiner planerischen Verbindlichkeit unterliegen. ⇒ **relevant**

- **Böden mit besonderer kulturhistorischer Bedeutung**

Als Böden mit besonderer kulturhistorischer Bedeutung wurden im Rahmen dieses Gutachtens nur die archäologischen Interessengebiete erfasst. In diesen Gebieten können mit relativ hoher Wahrscheinlichkeit kulturhistorische Funde gemacht werden. Sie liegen meistens im engen Umgebungsbereich ehemaliger Kiesabbaugruben.

Wirkfaktor Rohstoffgewinnung: Abgrabung im Trockenabbau und im Nassabbau.

Auswirkungen: Durch die Abgrabungen können innerhalb der Gebiete liegende archäologische Denkmale zerstört werden. Die archäologischen Interessengebiete sind jedoch relativ groß und mit den Abgrabungen werden nicht zwangsläufig auch die innerhalb der Interessengebiete gegebenenfalls vorhandenen Kulturdenkmale getroffen.

Verbindlichkeit Natur und Landschaft: Bei den Böden im Bereich archäologischer Interessengebiete handelt es sich um vorsorgende gutachtliche Bewertungen.

Verbindlichkeit Rohstoffgewinnung: Einige Flächen besonderer Bedeutung liegen im Bereich der Sandkiesvorkommen mit gutachtlich eingestufte landesweiter Bedeutung für die Rohstoffgewinnung.

Ergebnis: Die Rohstoffgewinnung ist nicht vereinbar mit dem Erhalt der Böden mit kulturhistorischer Bedeutung. Allerdings ist nicht abzusehen, dass bei Abbauvorhaben in den Interessengebieten tatsächlich auch schützenswerte archäologische Vorkommen betroffen sind. Im Rah-

men dieses Gutachtens lässt sich dieses auch nicht klären. Damit ist sind die Böden mit Bedeutung als archäologisches Interessengebiet nicht als Kriterium zur Freihaltung von Flächen von der Rohstoffgewinnung anzuwenden. Des Weiteren stehen die Interessengebiete in räumlicher Korrelation mit den Abbauflächen. Auch hieraus lässt sich kein sinnvolles Auswahlkriterium bilden. ⇒ *nicht relevant*

- **Ertragsfähigkeit der Böden**

Nördlich von Barsbüttel, nördlich von Willinghusen und nördlich sowie südlich von Stellau treten gehäuft Böden auf mit hoher und sehr hoher Ertragsfähigkeit. Die Ertragsfähigkeit ist vordergründig eine Nutzfunktion. Gemäß § 1 BNatSchG ist die Nutzungsfähigkeit von Böden zu sichern.

Wirkfaktor Rohstoffgewinnung: Abgrabung im Trockenabbau und im Nassabbau

Auswirkungen: Durch den Verlust von Boden und damit sämtlichen Bodenfunktionen wird die Ertragsfähigkeit erheblich reduziert und die besondere landwirtschaftliche Nutzfunktion geht verloren.

Verbindlichkeit Natur und Landschaft: Bei den Flächen und Funktionen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz handelt es sich um eine gutachtliche Darstellung, die in die Abwägung einzustellen ist.

Verbindlichkeit Rohstoffgewinnung: Einige Flächen besonderer Bedeutung liegen im Bereich der Sandkiesvorkommen mit gutachtlich eingestufte landesweiter Bedeutung für die Rohstoffgewinnung.

Ergebnis: Die Rohstoffgewinnung ist nicht vereinbar mit dem Erhalt natürlicher Bodenfunktionen. An dieser Stelle ist anzumerken, dass mit der Bedeutung der Böden für die Ertragsfähigkeit und der Bedeutung für die Rohstoffgewinnung zwei Nutzungsfunktionen in der Abwägung gegenübergestellt werden. Da die Flächen in der Gemeinde Barsbüttel generell als ertragschwach anzusehen sind, wird dem Erhalt von Böden mit hoher Ertragsfähigkeit der Vorrang gegenüber der Rohstoffgewinnung eingeräumt. Außerhalb der Sandkiesvorkommen steht den Böden mit besonderer Ertragsfähigkeit keine Verbindlichkeit oder besondere Bedeutung hinsichtlich der Rohstoffgewinnung gegenüber. Hier ist den Zielen von Natur und Landschaft Vorrang einzuräumen. Den Böden mit besonderer Ertragsfähigkeit, die innerhalb der Sandkiesvorkommen liegen, wird im Sinne der Erhaltung besonderer landwirtschaftlicher Nutzfunktionen von der Gemeinde eine besondere Gewichtung gegenüber der Rohstoffgewinnung eingeräumt.

⇒ *relevant*

- **Oberflächenaher Grundwasserstand**

Oberflächennahe Grundwasserstände haben Funktion als Standort für auf feuchte Verhältnisse spezialisierte Pflanzengesellschaften mit häufig hoher Schutzwürdigkeit.

Wirkfaktor Rohstoffgewinnung: Abgrabung im Trockenabbau und im Nassabbau.

Auswirkungen: Der Abbau bedeutet einen vollständigen Verlust der Böden und des natürlichen Grundwasserhaushaltes. Darüber hinaus können allerdings auch im Umgebungsbereich einer Nassabbaufäche die Grundwasserstände absinken und damit die Funktion als Lebensraum für natürliche Feuchtvegetation gestört werden. ⇒ *zusätzliches Kriterium "150 m Pufferzone um Flächen mit oberflächennahem Grundwasserstand" prüfen*

Verbindlichkeit Natur und Landschaft: Bei den Flächen und Funktionen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz handelt es sich um eine gutachtliche Darstellung, die in die Abwägung

einzustellen ist.

Verbindlichkeit Rohstoffgewinnung: Einige Flächen besonderer Bedeutung liegen im Bereich der Sandkiesvorkommen mit gutachtlich eingestufte landesweiter Bedeutung für die Rohstoffgewinnung.

Ergebnis: Die Rohstoffgewinnung ist nicht vereinbar mit dem Erhalt oberflächennaher Grundwasserstände. Durch die Freihaltung von Flächen mit Grundwasserständen besonderer Bedeutung können besonders schwerwiegende Beeinträchtigungen durch die Rohstoffgewinnung vermieden werden. Außerhalb der Sandkiesvorkommen steht den Grundwasserständen besonderer Bedeutung keine Verbindlichkeit hinsichtlich der Rohstoffgewinnung gegenüber. Hier ist den Zielen von Natur und Landschaft Vorrang einzuräumen. Den Flächen mit oberflächennahen Grundwasserständen, die innerhalb der Sandkiesvorkommen liegen, wird im Sinne der Eingriffsvermeidung von der Gemeinde eine besondere Gewichtung gegenüber der Rohstoffgewinnung eingeräumt. ⇒ **relevant**

- **150 m Pufferzone um Flächen mit oberflächennahem Grundwasserstand**

Oberflächennahe Grundwasserstände haben Funktion als Standort für auf feuchte Verhältnisse spezialisierte Pflanzengesellschaften mit häufig hoher Schutzwürdigkeit.

Wirkfaktor Rohstoffgewinnung: Abgrabung im Nassabbau.

Auswirkungen: Im Umgebungsbereich einer Nassabbaufäche kann der Grundwasserstand absinken und damit die Funktion als potentieller Lebensraum für natürliche Feuchtvegetation gestört werden.

Verbindlichkeit Natur und Landschaft: Bei den betroffenen Flächen und Funktionen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz handelt es sich um eine gutachtliche Darstellung, die in die Abwägung einzustellen ist.

Verbindlichkeit Rohstoffgewinnung: Einige Pufferzonen liegen im Bereich der Sandkiesvorkommen mit gutachtlich eingestufte landesweiter Bedeutung für die Rohstoffgewinnung.

Ergebnis: Die Rohstoffgewinnung im Nassabbau ist nicht vereinbar mit dem Erhalt oberflächennaher Grundwasserstände im näheren Umfeld. Durch die Freihaltung von Flächen mit Grundwasserständen besonderer Bedeutung und ihrer Umgebungsbereiche können besonders schwerwiegende Beeinträchtigungen durch die Rohstoffgewinnung vermieden werden. Außerhalb der Sandkiesvorkommen steht dem Grundwasserhaushalt keine Verbindlichkeit hinsichtlich der Rohstoffgewinnung gegenüber. Hier ist den Zielen von Natur und Landschaft Vorrang einzuräumen. Den Pufferzonen mit oberflächennahen Grundwasserständen, die innerhalb der Sandkiesvorkommen liegen, wird im Sinne der Eingriffsvermeidung von der Gemeinde eine besondere Gewichtung eingeräumt gegenüber der Rohstoffgewinnung. ⇒ **relevant**

- **Oberflächengewässer**

Gemäß § 2 Landeswassergesetz sind die Gewässer als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensgrundlage für den Menschen zu schützen und zu pflegen. Ihre biologische Eigenart und Vielfalt sowie ihre wasserwirtschaftliche Funktionsfähigkeit sind zu erhalten.

Wirkfaktor Rohstoffgewinnung: Abgrabung im Nassabbau.

Auswirkungen: Der Abbau bedeutet einen vollständigen Verlust der Gewässer. Darüber hinaus können allerdings auch im Umgebungsbereich einer Nassabbaufäche die Grundwasserstände absinken und damit die Funktionsfähigkeit der Gewässer gestört werden. ⇒ *zusätzliches Kriterium "150 m Pufferzone um Oberflächengewässer" prüfen*

Verbindlichkeit Natur und Landschaft: Bei den Flächen und Funktionen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz handelt es sich um eine gutachtliche Darstellung, die in die Abwägung einzustellen ist.

Verbindlichkeit Rohstoffgewinnung: Einige Gewässer liegen im Bereich der Sandkiesvorkommen mit gutachtlich eingestufte landesweiter Bedeutung für die Rohstoffgewinnung.

Ergebnis: Die Rohstoffgewinnung ist nicht vereinbar mit dem Erhalt von Oberflächengewässern. Durch den Erhalt der Gewässer können Beeinträchtigungen durch die Rohstoffgewinnung vermieden werden. Außerhalb der Sandkiesvorkommen steht den Oberflächengewässern keine Verbindlichkeit hinsichtlich der Rohstoffgewinnung gegenüber. Hier ist den Zielen von Natur und Landschaft Vorrang einzuräumen. Den Oberflächengewässern, die innerhalb der Sandkiesvorkommen liegen, wird im Sinne der Eingriffsvermeidung von der Gemeinde eine besondere Gewichtung eingeräumt gegenüber der Rohstoffgewinnung. ⇒ **relevant**

- **150 m Pufferzone um Oberflächengewässer**

Gemäß § 2 Landeswassergesetz sind die Gewässer als Bestandteile des Naturhaushaltes und als Lebensgrundlage für den Menschen zu schützen und zu pflegen. Ihre biologische Eigenart und Vielfalt sowie ihre wasserwirtschaftliche Funktionsfähigkeit sind zu erhalten.

Wirkfaktor Rohstoffgewinnung: Abgrabung im Nassabbau.

Auswirkungen: Im Umgebungsbereich einer Nassabbaufäche kann der Grundwasserstand absinken und damit die Funktionsfähigkeit dort befindlicher Gewässer gestört werden.

Verbindlichkeit Natur und Landschaft: Bei den Flächen und Funktionen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz handelt es sich um eine gutachtliche Darstellung, die in die Abwägung einzustellen ist.

Verbindlichkeit Rohstoffgewinnung: Einige Pufferzonen liegen im Bereich der Sandkiesvorkommen mit gutachtlich eingestufte landesweiter Bedeutung für die Rohstoffgewinnung.

Ergebnis: Die Rohstoffgewinnung im Nassabbau ist nicht vereinbar mit dem Erhalt von Oberflächengewässern im näheren Umfeld. Durch die Freihaltung von Pufferzonen um die Oberflächengewässer können Beeinträchtigungen durch die Rohstoffgewinnung vermieden werden. Außerhalb der Sandkiesvorkommen steht den Oberflächengewässern keine Verbindlichkeit hinsichtlich der Rohstoffgewinnung gegenüber. Hier ist den Zielen von Natur und Landschaft Vorrang einzuräumen. Den Pufferzonen, die innerhalb der Sandkiesvorkommen liegen, wird im Sinne der Eingriffsvermeidung von der Gemeinde eine besondere Gewichtung eingeräumt gegenüber der Rohstoffgewinnung.

⇒ **relevant**

Lebensräume der Pflanzen- und Tierwelt

- **300 m Umgebungsbereich um das Naturschutzgebiet**

Schutzzweck der Landesverordnung von Schleswig-Holstein für das Naturschutzgebiet "Stapelfelder Moor" ist es, die Natur in diesem Gebiet in ihrer Gesamtheit zu erhalten. Dabei gilt es u.a. Niedermoorflächen, Moorweiher und Feuchtwiesen zu erhalten und zu schützen.

Wirkfaktor Rohstoffgewinnung: Abgrabung im Nassabbau

Auswirkungen: Absenkung des Grundwasserstandes im Umgebungsbereich des Abbaugebietes, Beeinträchtigung umliegender feucht geprägter Biotope und angepasster Tierlebensräume durch Grundwasserabsenkung, Beeinträchtigung von Landschaftsbild und Erholungseignung

als Folge → Gefährdung der Moorflächen im Naturschutzgebiet

Verbindlichkeit Natur und Landschaft: Die betroffenen Flächen haben Bedeutung als Naturschutzgebiet, wobei die Schutzverordnungen nicht die Gemeindeflächen von Barsbüttel betreffen. Deshalb liegt die Verbindlichkeit eher darin, dass es sich bei dem Moor landschaftsplanerisch gesehen um einen wertvollen Pflanzen- und Tierlebensraum (Moor, Gewässer, Feuchtwiesen) mit landesweiter Bedeutung handelt.

Verbindlichkeit Rohstoffe: keine Vorgabe.

Ergebnis: Die Rohstoffgewinnung durch Nassabbau ist im Umgebungsbereich von 300 m nicht vereinbar mit dem Erhalt der Funktionen des Naturschutzgebietes. Hinsichtlich der Verbindlichkeit und Bedeutung der Rohstoffgewinnung gibt es keine Vorgaben. Dem Status des Naturschutzgebietes wird von der Gemeinde eine besondere Gewichtung gegenüber der Rohstoffgewinnung eingeräumt. ⇒ **relevant**

- **Biotoptypen besonderer Bedeutung**

Gemäß § 1 (2) BNatSchG ist zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad u.a. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken.

Wirkfaktor Rohstoffgewinnung: Abgrabung im Trockenbau und im Nassabbau.

Auswirkungen: Der Abbau bedeutet einen vollständigen Verlust der Biotope. Darüber hinaus können auch im Umgebungsbereich einer Nassabbaufäche die Grundwasserstände absinken und damit Biotope, die auf feuchte oder nasse Standortverhältnisse angewiesen sind, beeinträchtigt werden. ⇒ *zusätzliches Kriterium "150 m Pufferzone um Feuchtbiotope" prüfen*

Verbindlichkeit Natur und Landschaft: Bei den Flächen und Funktionen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz handelt es sich um eine gutachtliche Darstellung, die in die Abwägung einzustellen ist.

Verbindlichkeit Rohstoffgewinnung: Einige der Biotope liegen im Bereich der Sandkiesvorkommen mit gutachtlich eingestufte landesweiter Bedeutung für die Rohstoffgewinnung.

Ergebnis: Die Rohstoffgewinnung ist nicht vereinbar mit dem Erhalt von Biotopen. Durch die Freihaltung von Flächen mit Biotopen besonderer Bedeutung können gravierende Beeinträchtigungen durch die Rohstoffgewinnung vermieden werden. Außerhalb der Sandkiesvorkommen steht den Biotopen besonderer Bedeutung keine Verbindlichkeit hinsichtlich der Rohstoffgewinnung gegenüber. Hier ist den Zielen von Natur und Landschaft Vorrang einzuräumen. Den Biotopen besonderer Bedeutung, die innerhalb der Sandkiesvorkommen liegen, wird im Sinne der Eingriffsvermeidung von der Gemeinde eine besondere Gewichtung eingeräumt gegenüber der Rohstoffgewinnung. ⇒ **relevant**

- **150 m Pufferzone um Feuchtbiotope**

Gemäß § 1 (2) BNatSchG sind zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad u.a. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken.

Wirkfaktor Rohstoffgewinnung: Abgrabung im Nassabbau.

Auswirkungen: Im Umgebungsbereich einer Nassabbaufäche kann der Grundwasserstand absinken und damit Biotope, die auf feuchte oder nasse Standortverhältnisse angewiesen sind, beeinträchtigt werden. ⇒ *zusätzliches Kriterium "150 m Pufferzone um Feuchtbiotope" prüfen*

Verbindlichkeit Natur und Landschaft: Bei den Flächen und Funktionen mit besonderer Bedeu-

tung für den Naturschutz handelt es sich um eine gutachtliche Darstellung, die in die Abwägung einzustellen ist.

Verbindlichkeit Rohstoffgewinnung: Einige der Biotope liegen im Bereich der Sandkiesvorkommen mit gutachtlich eingestufte landesweiter Bedeutung für die Rohstoffgewinnung.

Ergebnis: Die Rohstoffgewinnung im Nassabbau ist nicht vereinbar mit dem Erhalt von Feuchtbiotopen im näheren Umgebungsbereich. Durch die Freihaltung von Pufferzonen um Feuchtbiotope können gravierende Beeinträchtigungen durch die Rohstoffgewinnung vermieden werden. Außerhalb der Sandkiesvorkommen steht den Feuchtbiotopen keine Verbindlichkeit hinsichtlich der Rohstoffgewinnung gegenüber. Hier ist den Zielen von Natur und Landschaft Vorrang einzuräumen. Den Umgebungsbereichen von Feuchtbiotopen, die innerhalb der Sandkiesvorkommen liegen, werden im Sinne der Eingriffsvermeidung von der Gemeinde eine besondere Gewichtung eingeräumt gegenüber der Rohstoffgewinnung. ⇒ **relevant**

Landschaftserleben

• **Besonderes Erholungspotential**

Dem Gemeindegebiet von Barsbüttel wird aufgrund der Lage am Hamburger Siedlungsrand eine überörtliche Funktion als Erholungsraum zugeschrieben. In Abhängigkeit der Landschaftsausstattung gibt es große Räume, denen ein hohes und sehr hohes Erholungspotential zugeordnet wird. Diese sind allerdings in vielen Bereichen durch Lärmimmissionen aus dem Straßenverkehr beeinträchtigt. Eine weitere Belastung durch die Wirkfaktoren des Kiesabbaues wären in diesen vorbelasteten Räumen nur in verminderter Form wahrnehmbar. Aus diesem Grund werden im Folgenden nur Landschaftsräume mit einem besonderen Erholungspotential als Freihalteflächen für die Rohstoffgewinnung überprüft, die innerhalb lärmarmen Räume liegen. ⇒ *Teilkriterium "Erholungspotential innerhalb lärmarmen Räume" prüfen*

• **Besonderes Erholungspotential in lärmarmen Räumen**

Dem Gemeindegebiet von Barsbüttel wird aufgrund der Lage am Hamburger Siedlungsrand eine überörtliche Funktion als Erholungsraum zugeschrieben. In Abhängigkeit der Landschaftsausstattung gibt es große Räume, denen ein hohes und sehr hohes Erholungspotential zugeordnet wird. Abseits der übergeordneten Verkehrsstraßen befinden sich Teilräume, die aufgrund der Lärmimmissionen von weniger als 50 dB(A) als lärmarm bezeichnet werden.

Wirkfaktor Rohstoffgewinnung: Abgrabung im Trockenabbau und im Nassabbau, Staubeentwicklung durch den Abbaubetrieb und beim Abtransport, Geräuschimmissionen durch den Abbaubetrieb und den Transportverkehr, Landschaftsraum untypische Gestaltung der Fläche nach Abschluss des Rohstoffabbaues.

Auswirkungen: Durch die Abgrabungen kann das Landschaftsbild – bei Landschaftsraum untypischer Nachnutzung auch nachhaltig - beeinträchtigt werden. Staubeentwicklungen und Geräuschimmissionen beeinträchtigen die Erholungseignung in der näheren Umgebung der Abbauflächen und in den umliegenden Straßenräumen.

Verbindlichkeit Natur und Landschaft: Bei den Flächen und Funktionen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz handelt es sich um eine gutachtliche Darstellung, die in die Abwägung einzustellen ist.

Verbindlichkeit Rohstoffgewinnung: Einige der lärmarmen Räume mit besonderem Erholungspotential liegen im Bereich der Sandkiesvorkommen mit gutachtlich eingestufte landesweiter

Bedeutung für die Rohstoffgewinnung.

Ergebnis: Die Rohstoffgewinnung ist nicht vereinbar mit den Zielen einer erholungswirksamen Landschaft. Durch die Freihaltung von Flächen mit besonderem Erholungspotential in lärmarmen Räumen können gravierende Beeinträchtigungen durch die Rohstoffgewinnung vermieden werden. Hiermit werden allerdings nicht die Staub- und Lärmimmissionen durch den Abtransport erfasst, da die Transportwege unbekannt sind. Außerhalb der Sandkiesvorkommen steht der Erholungseignung keine Verbindlichkeit hinsichtlich der Rohstoffgewinnung gegenüber. Hier ist den Zielen von Natur und Landschaft Vorrang einzuräumen. Den besonderen Erholungspotentialen in lärmarmen Räumen, die innerhalb der Sandkiesvorkommen liegen, werden im Sinne der Funktion als regional bedeutsamer Erholungsraum von der Gemeinde eine besondere Gewichtung eingeräumt gegenüber der Rohstoffgewinnung. ⇒ **relevant**

- **500 m Wohnumfeld**

Wohnumfelder liegen im Aktionsradius von fußläufigen Aktivitäten der kompakten Siedlungslagen und sind unabhängig von ihrer Qualität als Erholungsraum besonderer Bedeutung zu betrachten.

Wirkfaktor Rohstoffgewinnung: Abgrabung im Trockenabbau und im Nassabbau, Staubeentwicklung durch den Abbaubetrieb und beim Abtransport, Geräuschimmissionen durch den Abbaubetrieb und den Transportverkehr, Landschaftsraum untypische Gestaltung der Fläche nach Abschluss des Rohstoffabbaues.

Auswirkungen: Durch die Abgrabungen kann das Landschaftsbild – bei Landschaftsraum untypischer Nachnutzung auch nachhaltig - beeinträchtigt werden. Staubeentwicklungen und Geräuschimmissionen beeinträchtigen die Erholungseignung in der näheren Umgebung der Abbauflächen und in den umliegenden Straßenräumen.

Verbindlichkeit Natur und Landschaft: Bei den Flächen und Funktionen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz handelt es sich um eine gutachtliche Darstellung, die in die Abwägung einzustellen ist.

Verbindlichkeit Rohstoffgewinnung: Einige der Wohnumfelder liegen im Bereich der Sandkiesvorkommen mit gutachtlich eingestufte landesweiter Bedeutung für die Rohstoffgewinnung.

Ergebnis: Die Rohstoffgewinnung ist nicht vereinbar mit den Zielen eines erholungswirksamen Wohnumfeldes. Durch die Freihaltung von Wohnumfeldern können gravierende Beeinträchtigungen durch die Rohstoffgewinnung vermieden werden. Hiermit werden allerdings nicht die Staub- und Lärmimmissionen durch den Abtransport erfasst, da die Transportwege unbekannt sind. Außerhalb der Sandkiesvorkommen steht der Erholungseignung keine Verbindlichkeit hinsichtlich der Rohstoffgewinnung gegenüber. Hier ist den Zielen von Natur und Landschaft Vorrang einzuräumen. Den Wohnumfeldern, die innerhalb der Sandkiesvorkommen liegen, werden im Sinne der Funktion als bedeutsamer Erholungsraum von der Gemeinde eine besondere Gewichtung eingeräumt gegenüber der Rohstoffgewinnung. ⇒ **relevant**

- **Lärmarmen Raum**

Der Gemeinderaum von Barsbüttel ist weiträumig Lärmbelastungen aus dem Straßenverkehr ausgesetzt. Die Gemeinde hat im Dezember 2008 einen Lärmaktionsplan (LAIRMConsult 2009) beschlossen, in dem die Verlärmung des Raums durch Straßenverkehr dargestellt wird. Nur rund 24 % der Gemeindefläche, in denen weniger als 50 dB (A) Verlärmung prognostiziert werden, können als ruhige Räume bezeichnet werden. In Ergänzung zum Lärmaktionsplan ist es

Ziel der Gemeinde, diese Räume vor zusätzlichen Lärmbelastungen zu schützen.

Wirkfaktor Rohstoffgewinnung: Geräuschmissionen durch den Abbaubetrieb und den Transportverkehr.

Auswirkungen: Geräuschemissionen beeinträchtigen die bisher lärmarmen Räume.

Verbindlichkeit Natur und Landschaft: Bei den Flächen und Funktionen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz handelt es sich um eine gutachtliche Darstellung, die in die Abwägung einzustellen ist.

Verbindlichkeit Rohstoffgewinnung: Einige der lärmarmen Räume liegen im Bereich der Sandkiesvorkommen mit gutachtlich eingestufte landesweiter Bedeutung für die Rohstoffgewinnung.

Ergebnis: Die Rohstoffgewinnung ist nicht vereinbar mit den Zielen des Erhaltes lärmarmen Räume. Durch die Freihaltung von lärmarmen Räumen können gravierende Beeinträchtigungen durch die Rohstoffgewinnung weitgehend vermieden werden. Hiermit werden allerdings nicht Lärmmissionen durch den Abtransport erfasst, da die Transportwege unbekannt sind. Außerhalb der Sandkiesvorkommen steht dem Ziel des Erhaltes von lärmarmen Räumen keine Verbindlichkeit hinsichtlich der Rohstoffgewinnung gegenüber. Hier ist den Zielen von Natur und Landschaft Vorrang einzuräumen. Den lärmarmen Räumen, die innerhalb der Sandkiesvorkommen liegen, werden im Sinne der Funktion als bedeutsamer Erholungsraum von der Gemeinde eine besondere Gewichtung eingeräumt gegenüber der Rohstoffgewinnung. ⇒ **relevant**

4.5 Zusammenfassende Darstellung der für Natur und Landschaft freizuhaltenden Flächen

In der folgenden tabellarischen Aufstellung sind die im vorgehenden Kapitel als relevant ermittelten Kriterien zusammenfassend dargestellt, die in der Gemeinde Barsbüttel zur Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft durch Rohstoffabbau vorrangig berücksichtigt werden sollten. Die entsprechenden Flächen sind dem entsprechend – außerhalb des Vorranggebietes für oberflächennahe Rohstoffe – in die Abwägung bei der Positionierung von Flächen für die Rohstoffgewinnung einzustellen.

Die räumliche Darstellung erfolgt in Karte Blatt Nr. 2: „Freihaltung von Flächen für Natur und Landschaft“.

Tab. 5: Bestimmung der Kriterien zur Freihaltung von Flächen für Natur und Landschaft gegenüber der Rohstoffgewinnung

Kriterium	Eignung	Begründung
<i>Schutzgebiete und -objekte</i>		
Naturschutzgebiet	Nicht relevant	Außerhalb vom Gemeindegebiet
Landschaftsschutzgebiet	Nicht relevant	Veraltete Kreisverordnungen
Landschaftsschutzgebiets-Vorschlag "Historische Agrarlandschaft"	Relevant	Besondere Bedeutung des Raumes für das Schutzziel naturverträglichen Erholung. Umsetzung über geltende Kreisverordnung.

Kriterium	Eignung	Begründung
2 Landschaftsschutzgebiets-Vorschläge "Niederungen"	Nicht relevant	Schutzziele können bei Abbauvorhaben durch Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden
Geschützter Landschaftsbestandteil	Relevant	Schutzwürdigkeit auf Kreisebene
Gesetzlich geschützte Biotope	Relevant	Schutzwürdigkeit auf Landesebene
Ausgleichsflächen der Gemeinde	Relevant	Bestandteil von Genehmigungen. Standort durch gemeindlichen Satzungsbeschluss bestimmt
Schutzstreifen an Gewässern	Nicht relevant	Bezieht sich nur auf bauliche Anlagen
Wasserschutzgebiet	Nicht relevant	Schutzziele können bei Abbauvorhaben gegebenenfalls eingehalten werden.
Wald	Nicht relevant	Waldumwandlung durch Genehmigung möglich
Kulturdenkmal	Relevant	Ziel Denkmalschutz
Historische Garten- oder Parkanlage	Relevant	Erhaltungsgebot durch Denkmalschutzgesetz
Archäologische Denkmale	Nicht relevant	Standort nicht veröffentlicht
Archäologisches Interessengebiet	Nicht relevant	Kein Erhaltungsgebot
<i>Planerische Vorgaben</i>		
Besonderer Siedlungsraum (RP)	Nicht relevant	Städtebauliches Kriterium
Regionaler Grünzug (RP)	Nicht relevant	Unterscheidung unterschiedlicher räumlicher Qualitäten notwendig
Ökologisch wertvolle Bereiche innerhalb der regionalen Grünzüge (RP)	Relevant	Freihaltungsgebot von konkurrierenden Nutzungen auf Regionalplanebene
Gebiet mit besonderen ökologischen Funktionen (LRP)	Nicht relevant	Höhere Verbindlichkeit über die "Regionalen Grünzüge" des Regionalplans
Gebiet mit besonderer Erholungseignung (LRP)	Nicht relevant	Höhere Verbindlichkeit über die "Regionalen Grünzüge" des Regionalplans
Regionale Grünverbindung (LRP)	Nicht relevant	Außerhalb der Gemeinde Barsbüttel
Gliederung und Abgrenzung	Nicht relevant	Bezieht sich auf bauliche Anlagen

Kriterium	Eignung	Begründung
der Entwicklung (LRP)		
Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem (LRP)	Relevant	Naturschutzfachliche Ziele auf landesweiter Ebene
Landschaftsachse (Lapro HH)	Nicht relevant	Außerhalb der Gemeinde Barsbüttel
Auenentwicklungsbereich (Lapro HH)	Nicht relevant	Außerhalb der Gemeinde Barsbüttel
<i>Flächen und Funktionen mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft</i>		
Böden mit besonderer biotischer Funktion als "Lebensraum für die natürliche Vegetation"	Nicht relevant	Teilaspekte korrelieren mit der Eignung als Rohstoffgewinnungsgebiet
Böden mit besonderer biotischer Funktion als "Lebensraum für natürliche Feuchvegetation"	Relevant	Besondere Gewichtung in der gemeindlichen Abwägung
Böden mit besonderer kulturhistorischer Bedeutung	Nicht relevant	Enge Korrelation mit Rohstoffgewinnungsgebieten. Lage einzelner schützenswerter Bestandteile ist nicht bekannt.
Böden mit besonderer Ertragsfähigkeit	Relevant	Besondere Gewichtung in der gemeindlichen Abwägung
Oberflächennaher Grundwasserstand	Relevant	Besondere Gewichtung in der gemeindlichen Abwägung
150 m Pufferzone um Flächen mit oberflächennahem Grundwasserstand	Relevant	Besondere Gewichtung in der gemeindlichen Abwägung
Oberflächengewässer	Relevant	Besondere Gewichtung in der gemeindlichen Abwägung
150 m Pufferzone um Oberflächengewässer	Relevant	Besondere Gewichtung in der gemeindlichen Abwägung
300 m Umgebungsbereich um das Naturschutzgebiet	Relevant	Besondere Gewichtung in der gemeindlichen Abwägung
Biotoptypen besonderer Bedeutung	Relevant	Besondere Gewichtung in der gemeindlichen Abwägung
150 m Pufferzone um Feuchbiotop	Relevant	Besondere Gewichtung in der gemeindlichen Abwägung

Kriterium	Eignung	Begründung
Besonderes Erholungspotential	Nicht relevant	In Teilen räumliche Vorbelastung durch Verkehrslärm
Besonderes Erholungspotential in lärmarmen Räumen	Relevant	Besondere Gewichtung in der gemeindlichen Abwägung
500 m Wohnumfeld	Relevant	Besondere Gewichtung in der gemeindlichen Abwägung
Lärmarmen Raum	Relevant	Besondere Gewichtung in der gemeindlichen Abwägung

4.6 Prioritäten zur Freihaltung von Flächen für Natur und Landschaft

Die Karte Blatt Nr. 2 "Kriterien" dient einer allgemeinen Übersicht, welche Kriterien als Argument in die Abwägung gegenüber einzelnen Interessen der Rohstoffgewinnung eingestellt werden können. Bei mehrfachen Überlagerungen der Kriterien ist es maßgeblich, zusätzlich die Informationen der Darstellungen in der Karte Blatt Nr. 1 "Bindungen und Vorgaben" (siehe Anlage) sowie die in den einzelnen Abbildungen des Erläuterungsberichtes in die Abwägung einzustellen.

Ziel dieses Gutachtens ist es darüber hinaus, Flächen vorzuschlagen, welche aufgrund ihrer Bedeutung für Natur und Landschaft in der gemeindlichen Planung von der Rohstoffgewinnung vorrangig freigehalten werden sollten. Generell lässt sich hierzu feststellen, dass hierzu vor allem Flächen zählen, die aufgrund übergeordneter Interessen eine besondere Verbindlichkeit besitzen sowie Flächen, die mehrfach von Kriterien für Natur und Landschaft überlagert werden.

Vor diesem Hintergrund werden die Kriterien im Folgenden in 5 Verbindlichkeitsstufen (Verbindlichkeit: sehr hoch, hoch, mittel, gering, sehr gering) eingeteilt. Für jede dieser Verbindlichkeitsstufen wird auf Grundlage der Kartendarstellungen ermittelt, wie viele Kriterien einer jeden Verbindlichkeitsstufe auf einzelnen Flächen liegen. Mit Hilfe einer Zuordnungsmatrix werden die Verbindlichkeiten der Kriterien mit der Anzahl der Überlagerungen auf der Fläche verknüpft und im Ergebnis die Prioritäten zur Freihaltung von Flächen für Natur und Landschaft gegenüber der Rohstoffgewinnung dargestellt.

Aus der folgenden Tabelle und der nachfolgenden Matrix kann die Zuordnung der Verbindlichkeiten und die Prioritätenbildung entnommen werden.

Tab. 6: Verbindlichkeiten der Kriterien

Verbindlichkeit	Kriterium
Sehr hoch	Vorranggebiete (in Barsbüttel nicht vorhanden)
Hoch	Flächen mit besonderen Auflagen durch Gesetze, Verordnungen sowie überörtliche Planungen: <ul style="list-style-type: none"> – Schutzgebiete und –objekte (LSG, GLB, gesetzlich geschützte Biotope, Ausgleichsflächen, Kulturdenkmale) – Planerische Vorgaben auf überörtlicher Ebene (Biotopverbundsystem)
Mittel	Flächen und Funktionen mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft und mit besonderem Interesse für die Gemeinde: <ul style="list-style-type: none"> – 500 m Wohnumfeld – Lärmarme Räume – Besonderes Erholungspotential in lärmarmen Räumen Flächen und Funktionen mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft und mit besonderem Interesse für überörtliche Planungen <ul style="list-style-type: none"> – Ökologisch wertvolle Bereiche Innerhalb der Regionalen Grünzüge
Gering	Flächen und Funktionen mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft
Sehr gering	Flächen und Funktionen mit allgemeiner Bedeutung für Natur und Landschaft

Tab. 7: Matrix zur Bestimmung der Priorität zur Freihaltung von Flächen für Natur und Landschaft

Verbindlichkeit der Kriterien	Anzahl der Kriterien				
	1	2	3	4	5 + mehr
Sehr hoch	1. Priorität	1. Priorität	1. Priorität	1. Priorität	1. Priorität
Hoch	3. Priorität	2. Priorität	2. Priorität	2. Priorität	2. Priorität
Mittel	3. Priorität	3. Priorität	2. Priorität	2. Priorität	2. Priorität
Gering	4. Priorität	4. Priorität	3. Priorität	3. Priorität	3. Priorität
Sehr gering	nachrangig	nachrangig	nachrangig	nachrangig	nachrangig

Die Prioritäten sind als Endergebnis in der Karte Blatt Nr. 3 "Prioritäten" dargestellt.

Flächen 1. Priorität wären Vorrangflächen auf der Ebene der Landes- oder Regionalplanung. Diese sind auf dem Gebiet der Gemeinde Barsbüttel allerdings nicht ausgewiesen.

Flächen 2. Priorität liegen im nördlichen Wohnumfeld von Barsbüttel und im Bereich der großen Niederungen. Hier überlagern sich in der Regel mehrere Flächen und Funktionen mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft bzw. Erholung und mit besonderem Interesse für die gemeindliche bzw. überörtliche Planungen. Einzelne kleinere Flächen erlangen die 2. Priorität zusätzlich aufgrund der Überlagerung von Schutzgebieten und –objekten sowie planerischen Vorgaben auf überörtlicher Ebene.

Flächen 3. Priorität decken den Großteil des Gemeindegebietes ab. Hier ist zu erwähnen, dass eine Vielzahl der Flächen vordergründig aufgrund ihrer gutachtlich besonderen Bedeutung für Natur und Landschaft (Verbindlichkeiten: "mittel" und "gering") in dieser Kategorie liegen. Ein Teilraum zwischen den Ortsteilen Barsbüttel/Stellau/Willinghusen und ein kleiner Teilraum zwischen den Niederungslandschaften des Stellauer Bachs und des Langelohrer Grabens wird allein durch den Status als Landschaftsschutzgebiet (Verbindlichkeit: "hoch") als 3. Priorität gewichtet.

Flächen 4. Priorität sind kleinflächig verstreut im Gemeindegebiet vertreten.

Nachrangig gewichtete Flächen sind nicht mit Kriterien zur Freihaltung für Natur und Landschaft belegt. Hier besitzen Natur und Landschaft eine allgemeine Bedeutung ohne besonders zu berücksichtigende Bestandteile. Die als nachrangig bewerteten Flächen befinden sich als zusammenhängender Komplex am südlichen Gemeinderand östlich des Niederungszuges der Glinder Au.

5. FAZIT

Mit diesem Gutachten wurden Flächen bestimmt, die in der Gemeinde Barsbüttel planerisch aufgrund ihrer Bedeutung für Natur und Landschaft von Abbauflächen für die Rohstoffgewinnung freigehalten werden sollten. Die Flächen wurden durch eine Vielzahl von Kriterien bestimmt, die auf die Wirkbeziehungen zwischen Natur und Landschaft und Rohstoffgewinnung sowie auf übergeordnete Verbindlichkeiten und Bedeutungen geprüft wurden.

Als Resultat wurden einzelnen Flächen des Gemeindegebietes Prioritäten zugeordnet, in deren Reihenfolge den Funktionen von Natur und Landschaft Vorrang einzuräumen ist gegenüber der Rohstoffgewinnung.

Als Flächen 1. Priorität wären Vorrangflächen der Landes- oder Regionalplanung einzuordnen, die im Gemeindegebiet von Barsbüttel allerdings nicht vorhanden sind.

Somit ist bevorzugt für die Flächen 1. Priorität und nachfolgend mit jeweils geringerer Gewichtung für die Flächen 2. Priorität und 3. Priorität den Belangen von Natur und Landschaft eine besondere Gewichtung gegenüber der Rohstoffgewinnung einzuräumen.

Die als nachrangig gewichteten Flächen bilden aus landschaftsplanerischer Sicht Standorte, innerhalb derer sich, wenn die Vorrangflächen für die Rohstoffgewinnung aufgrund weiteren Bedarfs an Sand/Kies nicht mehr ausreichen, die Suchräume für Rohstoffgewinnungsflächen konzentrieren sollten.

VERZEICHNISSE

5.1 Quellenverzeichnis

LITERATUR, GUTACHTEN

- BENDFELDT · HERRMANN · FRANKE 2010: 1. Fortschreibung zum Landschaftsplan der Gemeinde Barsbüttel. In Bearbeitung.
- BIELFELDT, H.-R. + BERG, K. 2005: Gutachten zur Neufassung der Landschaftsschutzgebiets-Verordnungen für die Gemeinde Barsbüttel.
- EGL – ENTWICKLUNG UND GESTALTUNG VON LANDSCHAFT GmbH 1998: Landschaftsplan Barsbüttel.
- FREIE UND HANSESTADT HAMBURG 1996/2006: Landschaftsprogramm mit Artenschutzprogramm.
- LAIRM CONSULT GmbH 2009: Lärmaktionsplan zur Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie für den Ballungsraum Hamburg Ost – Gemeinde Barsbüttel.
- LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN 2009: Landschaftselemente-Kataster für die Gemeinde Barsbüttel.
- LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN 2009: Bodenschätzungsdaten für die Gemeinde Barsbüttel.
- LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (LANU) 2003: Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung, Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein - regionale Ebene - (Gebiete von überörtlicher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz), Allgemeiner Teil. Flintbek
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES S.-H. 1998: Landschaftsrahmenplan für die Kreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg (Planungsraum I), Kiel.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN DES LANDES S.-H. 1999: Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999.
- MINISTERPRÄSIDENTIN DES LANDES S.-H. - LANDESPLANUNGSBEHÖRDE 1998: Landesraumordnungsplan Schleswig-Holstein 1998, Kiel.
- MINISTERPRÄSIDENTIN DES LANDES S.-H. - LANDESPLANUNGSBEHÖRDE 1998: Fortschreibung 1998 des Regionalplans für den Planungsraum I - Schleswig-Holstein Süd - Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn, Kiel.
- MINISTER FÜR WIRTSCHAFT, TECHNOLOGIE UND VERKEHR DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN 2002: Bericht der Landesregierung: Sicherung der Versorgung der schleswig-holsteinischen Bauwirtschaft mit dem Rohstoff Kies. Drucksache 15/1826.
- UMWELTMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG 1995: Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren. Heft 31.

GESETZE, VERORDNUNGEN, ERLASSE, RICHTLINIEN

BAUGESETZBUCH (BauGB) vom 27. August 1997 in der Fassung vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359)

BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ (BBodSchG): Gesetz zum Schutz des Bodens vom 12. 3. 1998. BGBl. Teil Nr. 16).

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 Teil I, S. 2542), Berlin.

LANDESNATURSCHUTZGESETZ (LNatSchG): Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVBl. Sch.-H. 2010, Nr. 6, S. 301), Kiel.

LANDESWALDGESETZ (LWaldG) 2004: Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein vom 05. Dezember 2004 (GVObI. Schl.-H. 2004, Nr. 16, S. 461).

LANDESWASSERGESETZ (LWG) 2004: Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung vom 19.03.2010, GVObI S. 365.

WASSERHAUSHALTSGESETZ (WHG) 2002: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Fassung vom 19. August 2002 (BGBl. I S.3245), zuletzt geändert durch SUPG v. Juni 2005.

5.2 Verzeichnis der Tabellen

Tabelle	Seite
Tab. 1: Bewertung der Biotoptypen	24
Tab. 2: Zusammenfassende Bewertung der Landschaftsbildräume	27
Tab. 3: Zusammenfassende Bewertung des Erholungspotentials	28
Tab. 4: Auswirkungen der Rohstoffgewinnung auf Natur und Landschaft	37
Tab. 5: Bestimmung der Kriterien zur Freihaltung von Flächen für Natur und Landschaft gegenüber der Rohstoffgewinnung	60
Tab. 6: Verbindlichkeiten der Kriterien	64
Tab. 7: Matrix zur Bestimmung der Priorität zur Freihaltung von Flächen für Natur und Landschaft	64

5.3 Verzeichnis der Abbildungen

Abbildung	Seite
Abb. 1: Geologie	19
Abb. 2: Abiotische Standortfaktoren	23
Abb. 3: Lebensräume der Pflanzen- und Tierwelt	26
Abb. 4: Landschaftserleben	30
Abb. 5: Rohstoffgewinnung	33

5.4 Verzeichnis der Karten

Karte Blatt Nr. 1 "Bindungen + Vorgaben"	M. 1 : 10.000
Karte Blatt Nr. 2: "Kriterien"	M. 1 : 10.000
Karte Blatt Nr. 3: "Prioritäten"	M. 1 : 10.000